

Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer u. verw. Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

und

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Eingeschriebene Hilfskasse Nr. 2 in Hamburg)

Erscheint wöchentlich, Sonnabends.
Abonnementspreis pro Quartal (ohne Bestellgeld) M. 1,50.
Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom
Zentralverband der Zimmerer und verw. Berufsgenossen Deutschlands
Hamburg 1, Besenbinderhof 57/66, 3. Et.

Anzeigen:
Für die dreispaltige Zeile oder deren Raum 30 \mathcal{A} ,
für Versammlungsanzeigen 10 \mathcal{A} pro Zeile.

Vom Wert, Zweck und Nutzen unseres Zimmererverbandes.

V.

Schlußbetrachtung.

Zunächst meinen Dank, lieber Kamerad, daß Du meinen Ausführungen bis hierher gefolgt bist. Hoffentlich hast Du nunmehr begriffen, welchen unendlichen Wert die Organisation hat. Und hoffentlich ziehst Du jetzt unverzüglich die Nutzenanwendung und schließt Dich sofort unserm Verbands an. Oder willst Du noch länger in Untätigkeit verharren und müßig zusehen, wie sich Deine Kameraden, Deine Arbeitsbrüder, in gewerkschaftlichen Tageskämpfen abmühen, um ihre wirtschaftliche Lage und damit auch Deine zu heben? Willst Du ernten, was andere säen? Willst Du gelassen zusehen, wie Deine Arbeitsgenossen den großen, opferreichen Klassenkampf zur Befreiung der Arbeit führen, obwohl Du jetzt weißt und einsehen mußt, daß zur Führung dieses notwendigen Kampfes alle Kräfte angespannt werden müssen und jedes Zögern des einzelnen auch die Verzögerung der Erfüllung unseres berechtigten Sehnsens und Kampfes bedeutet? Das darfst Du nicht, das kannst Du nicht wollen! Das verträge sich nicht mit unserer ernsten Auffassung von der Arbeiterehre! Darum darfst Du nicht mehr zaudern, Du mußt zu uns gehören und Dich unserm Verbande anschließen! Und ich weiß, daß Du es tun wirst!

Und auch Dir, lieber Kamerad, der Du schon organisiert bist, danke ich für Deine diesen Artikeln gegenüber bewiesene Aufmerksamkeit. Deren Lektüre hat Dir jedenfalls nicht geschadet, sondern Dich im Gegenteil in Deiner gewerkschaftlichen Ueberzeugungstreue gestärkt.

Nachdem ich mich nun der Ueberzeugung hingeeben, daß ich nunmehr zu organisierten Kameraden spreche oder doch zumindest solchen, die es als ihre nächste Pflicht betrachten, sich unserm Zentralverbande anzuschließen, noch einige Worte, welches die nächsten Pflichten eines echten und rechten Verbandsmitgliedes sind.

Die oberste Pflicht jedes Verbandsmitgliedes ist eine leicht erfüllbare und zugleich recht nüchterne. Selbstverständlich erfordert unser Streben und unser Kampf pekuniäre Opfer. Deshalb ist es die Pflicht jedes Verbandskameraden, dafür zu sorgen, daß er stets mit der Entrichtung seiner Verbandsbeiträge auf dem laufenden bleibt. Es fällt bei nur einigem guten Willen nicht schwer, den wöchentlichen Verbandsbeitrag, der trotz guter Leistungen so niedrig wie möglich bemessen ist, vom Lohn abzustoßen und allwöchentlich zu entrichten. Und nur für 40 Wochen im Jahre wird vom 1. März ab der Wochenbeitrag erhoben; für die Zeit des strengen Winters und damit der größten wirtschaftlichen Not sind die Kameraden vom Beitrage befreit. Du siehst also, lieber Kamerad, daß Dir unser Verband das Beitragszahlen so leicht wie möglich macht. Nun, so komme auch Du ihm entgegen und zahle Deine Beiträge pünktlich und gewissenhaft! Zum Kriegsführen gehört Geld und hierin macht auch der gewerkschaftliche Krieg keine Ausnahme.

Und noch ein weiteres. Zu den wichtigsten Aufgaben jedes Gewerkschaftsmitgliedes gehört der regelmäßige Versammlungsbesuch. Den darf kein Kamerad als nebensächlich betrachten! In unsern Versammlungen werden unsere Verbandsgeschäfte beraten, erläutert und sind wichtige Beschlüsse zu fassen. Wir sind Kampforganisation und haben in unsern Versammlungen eingehend über die Verbesserung unserer Lohn- und Arbeitsbedingungen zu beraten. Und das müssen ernste Beratungen sein; denn es sind oft folgenschwere Beschlüsse, die gefaßt werden müssen. Hierbei ist die Mitwirkung aller notwendig!

Ich sprach schon vorher von den Vorträgen, die in unsern Versammlungen gehalten werden. Sie dienen der Belehrung und Aufklärung. Belehrung und Aufklärung

aber haben wir alle nötig! Und das gesprochene Wort wirkt besser als das geschriebene! Einem solchen Vortrage folgt ferner eine Diskussion. Oftmals steht dabei Meinung gegen Meinung. Dann aber schält sich auch die vernünftige Ansicht heraus, teilt sich Dir und den andern mit und erweitert so unsern geistigen Horizont. Und weiter all die Kleinarbeit, die in einer Zahlstelle zu verrichten ist! Die Agitation, die Art der Beitragskassierung, Vorstandswahlen, alles das will eingehend beraten sein. Und wird nicht durch die Abhaltung von Versammlungen unser Zusammengehörigkeitsgefühl, unser Selbstbewußtsein und unser gewerkschaftlicher Geist gestärkt? Das alles brauchen wir, um vorwärts zu kommen. Darum ist auch der Versammlungsbesuch der Gradmesser der gewerkschaftlichen Reife und des Gewerkschaftsinteresses der Kameraden! Das beherzige und rechte es Dir zur unabänderlichen Pflicht, keine Versammlung zu versäumen!

Du siehst also, lieber Kamerad, daß die Verbandsmitgliedschaft auch Pflichten, ernste Pflichten mit sich bringt. Mit der bloßen Beitragszahlung ist es allein bei weitem nicht getan. Wir brauchen tüchtige und tätige Verbandsmitglieder! Ein solches ist nur der Kamerad, der ein lebhaftes Interesse für unsern Verband bekundet. Dieses Interesse erschöpft sich nicht nur in der pünktlichen Beitragszahlung. Es heißt bei jeder Gelegenheit mitzuraten und mitzutaten! Das hebt das Interesse und die Ueberzeugungstreue und stärkt vor allem auch unsern Zentralverband. Dieser braucht tüchtige und überzeugte Männer bei der Verfolgung seiner hohen und gerechten Ziele. Also sei ein Mann, ein ganzer Mann! Lerne und suche vorwärts zu streben! Dann nützt Du uns allen, und Deine Kameraden werden Deinen Namen stets mit Achtung nennen! Sie erkennen in Dich den treuen Freund und Berater. . .

Damit bin ich am Schlusse. Doch will ich nicht verabsäumen, nochmals in kurzen Worten die Ziele der Gewerkschaft zu skizzieren. Die gewerkschaftliche Organisation bezweckt die Befreiung der Arbeiter aus wirtschaftlicher Abhängigkeit. Sie steigert die Löhne und vermindert den Hunger. Sie verkürzt die Arbeitszeit und verlängert das Leben. Sie fördert die Aufklärung und Bildung und kämpft gegen die Finsternis. Sie entwickelt Mannhaftigkeit und Selbstbewußtsein und stellt das elende und unwürdige Schleichtum matt. Sie stärkt die Brüderlichkeit und das Zusammengehörigkeitsgefühl und beseitigt Zwietracht und Uneinigkeit. Sie verbreitet die Solidarität und vertreibt den Raftengeist. Sie strebt nach Recht und bekämpft das Unrecht.

Es ist mit einem Worte Kulturarbeit, große gerechte und notwendige Kulturarbeit, die die Gewerkschaftsbewegung verrichtet! Und bei diesem Werke darf kein Arbeitsgenosse zurückstehen! Wer länger in Elend und körperlicher und geistiger Knechtschaft dahinvegetieren will, der bleibe der Gewerkschaft fern. Wer aber körperliches und geistiges Wohlergehen und die Befreiung der Arbeit will, dessen Platz ist in der Organisation! Darum hinein in die gewerkschaftliche Organisation! Ohne Zaudern! Und alle Zimmerer in den Zentralverband der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands!

Der vierundzwanzigstündige Generallstreik in Zürich.

In der Schweiz verschärfen sich die Klassengegensätze und Klassenkämpfe fortwährend, und ist es bereits soweit gekommen, daß aus kleinen wirtschaftlichen Aktionen der organisierten Arbeiterschaft sich große Kämpfe von allgemeiner Bedeutung entwickeln. Die meisten wirtschaftlichen Kämpfe in der Schweiz werden schon seit einiger Zeit um die Verkürzung der Arbeitszeit geführt. Wenn Adam Smith in seinem bekannten großen Werke über den Volkswohlstand sagt, daß die Unternehmer stets im stillen Einverständnis miteinander darüber sind, den Arbeitslohn über

seine jeweilige Höhe hinaus nicht steigen zu lassen, so ist heute von den schweizerischen Unternehmern zu sagen, daß sie im lauten Einverständnis in Form gefaßter Versammlungsbeschlüsse ihrer Organisationen nicht nur die Löhne nicht weiter erhöhen, sondern namentlich die Arbeitszeit nicht weiter verkürzen wollen, während aber auf der andern Seite die organisierte Arbeiterschaft aus den bekannten mancherlei wichtigen Gründen mit Macht auf eine weitere Verkürzung der immer noch viel zu langen Arbeitszeit hindrängt.

Um die Verkürzung der Arbeitszeit kämpfen auch seit Monaten die Maler und Schlosser in der Stadt Zürich, von denen die ersteren die Reduktion ihrer neunstündigen Arbeitszeit auf 8 1/2 und die andern eine solche von 9 1/2 auf 9 Stunden verlangen. Um den Neunstundentag kämpfen die Züricher Schlosser schon seit Jahren, und bereits im Jahre 1909 hat das städtische neutrale Einigungsamt ihre Neunstundenforderung als berechtigt anerkannt, was aber den großen und kleinen Herren im Hause gleichgültig ist.

So ließen es die Maler- und Schlossermeister zum Streik kommen, in der Hoffnung, mit Hilfe von importiertem Streikbrechergesindel die Streiks niederschlagen und so um die Arbeitszeitverkürzung wieder einmal herumkommen zu können. Die Streikbrecherlieferantin ist in der Hauptsache die bekannte edle Frau Witwe Müller in Wandsbøl, die den Gipfel weiblicher Erwerbstätigkeit erklimmen hat. In den Rufen der Streikbrecherlieferung teilen sich mit der Frau Müller die Gewerkschaftskrisen, wobei auch eine gewisse Arbeitsteilung praktiziert wurde. Jene lieferte den Schlossermeistern, diese lieferten den Malermeistern die Streikbrecher, unter denen „schwere Jungen“ sind, die schon in Lübeck sich im Niederschießen von Nebenmenschen übten und dafür zum Teil mehrjährige Bekanntschaft mit dem Gefängnis machten. Die Tatsache, daß sich unter den „Arbeitswilligen“ kriminell vorbestrafte Subjekte befinden, ist vom Züricher Stadtrat amtlich anerkannt worden. Und diese Subjekte wurden in Zürich von den Maler- und Schlossermeistern mit Revolvern, Dolchen, Gummischläuchen, spitzen Feilen und Schlagringen ausgerüstet und auf die Streikenden losgelassen. Deren einer, der Maler Wydler, wurde von dem christlichen Streikbrecher Kaiser aus Preußen niedergeschossen und dabei im Unterleib so schwer verwundet, daß er einige Tage hernach im Spital an den Folgen der schweren Verwundung starb. Die Tat war in juristischem Sinne kein Mord, aber wenn der Fall umgekehrt läge, würden die Christen und mit ihnen die ganze bürgerliche Gesellschaft von „infamem sozialdemokratischen Mord“, von „sozialdemokratischen Mordbuben“, von „blutigem sozialdemokratischen Terrorismus“ reden und zum „Schutze der Arbeitswilligen“ die doppelte Todesstrafe für jeden „sozialdemokratischen Terroristen“ fordern. Den Kaiser haben bürgerliche Geschworene des Kantons Zürich freigesprochen und die bürgerliche Presse mit Einschluß der „Deutschen Arbeitgeber-Zeitung“ freut sich seiner Heldentat.

In den letzten Tagen hat der Berliner Streikbrecher Max Weidner den vor einer Wirtschaft stehenden Anschläger Denz in den Oberschenkel eines Beines geschossen und so schwer verwundet, daß er sofort ins Krankenhaus geschafft werden mußte. Da auf gerichtliche Sühne für Streikbrecher-Verbrechen nicht zu rechnen ist, übte das Publikum Lynchjustiz und verprügelte den Revolverhelden auf der Stelle derart, daß er ebenfalls in das Spital verbracht werden mußte. Die bewaffneten Streikbrecher besuchen mit Vorliebe die Verkehrslokale der organisierten Arbeiterschaft, um da Streitigkeiten zu provozieren und dann nach dem bekannten Rezept des deutschen Patrioten Hinke durch blutigen Ueberfall auf die unbewaffneten Streikenden sich ein Extravergnügen zu verschaffen, das zu den besonderen Reizen der berufsmäßigen Streikbrechertätigkeit gehört. Wenn sie solche Gelegenheiten nicht haben, so kommen die Kraftmenschen in ihrem Streikbrecherasyl selbst hintereinander und müssen die „Kontrollreue“ und „Agenten“ die Tierhändiger machen.

Statt nun gegen das verbrecherische Streikbrechergesindel, das nicht nur die persönliche Sicherheit der Streikenden, sondern auch die andern Menschen gefährdet, mit denen es in Berührung kommt, vorzugehen, wurden die streikenden

verfolgt, eingesperrt und, wenn Ausländer, auch ausgewiesen. Am den Hebereien der Scharfmacher ein weiteres Zugeständnis zu machen, befaß die Regierung des Kantons Zürich dem Züricher Stadtrat, das Streikpostenverbot zu erlassen, was dieser dann auch in beschränkter Form erließ, wonach vor zwei Fabriken in genau begrenztem Mannkreis kein Streikposten und im übrigen nicht mehr als je zwei Mann Posten stehen durften.

Auf diese provozierende Parteimahme der Regierung für die Unternehmer und die Streifbrecher hin tauchte in den Kreisen der organisierten Arbeiterschaft der Gedanke des Generalstreiks als Protestkundgebung auf, und nachdem die einzelnen Gewerkschaften dazu Stellung genommen, wurde in der Unionsversammlung von Vertretern von 6200 gegen 800 Gewerkschaftsmitglieder der Streik für den 12. Juli beschlossen. Und der Beschluß wurde in großartigstem Maße durchgeführt. Etwa 20 000 Arbeiter feierten, und in allen Werkstätten und Fabriken, auf Bauten wie auf den Straßen herrschte Ruhe, denn auch die städtischen Straßenbahner und die Fuhrleute streikten mit. Vom Generalstreik dispensiert waren Post, Telegraph, Telephon, Sanitäts- und Krankenpersonal, Eisenbahnpersonal, die beiden sozialdemokratischen Parteiblätter „Volkswort“ und „Grütliamer“, das Lebensmittelgeschäft des Konsumvereins (Lebensmittelverein), speziell Milch, Brot und Früchte.

Der Vorstand der Arbeiterunion hatte noch in der Nacht folgendes Manifest an die Arbeiterschaft und die gesamte Bevölkerung der Stadt Zürich erlassen:

Arbeiter, herauf!

Am den Streik der Schlosser und Maler zu erwürgen, hat das Unternehmertum Berufsstreikbrecher aus Deutschland importiert, die, von einem Teil der Unternehmer mit Revolvern und Dolchen ausgerüstet, für die gesamte Bevölkerung gefährliche Elemente sind. Das beweisen die Vorkommnisse der letzten Tage. Die Regierung, auf diese Tatsachen aufmerksam gemacht, hat als Antwort vom Stadtrat ein Streikpostenverbot erzwungen.

Arbeiter! Zum Protest gegen diese Parteimahme der Behörden, zum Protest gegen die Einfuhr berufsmäßiger Streikbrecher rufen wir Euch auf zum vierundzwanzigstündigen Generalstreik auf heute, Freitag, den 12. Juli.

Arbeiter! Verlaßt für heute die Arbeit in Ruhe und Ordnung. Ernst und würdig soll unser Protest sein. Wir appellieren dringend an Eure Disziplin, an Eure Einsicht! Erinnert Euch an die kraftvolle Ruhe der schwedischen Arbeiterschaft. Meidet wie sie alle alkoholischen Getränke! Unterlaßt jede Sonderaktion vor den bestreikten Werkstätten! Erscheint am Freitag, morgens 9 Uhr, zur Protestversammlung auf der Rotwandwiese! Hier werdet Ihr weitere Mitteilungen erhalten! Am Samstagmorgen wird die Arbeit wieder aufgenommen!

Die bürgerlichen Ordnungsmenschen rasten über diese verblüffend gelungene Aktion der Arbeiterschaft, an der sich nur die Christen nicht beteiligten, obwohl sie in einer Versammlung ebenfalls gegen das Streikpostenverbot protestierten — sie, die Streikbrecherimporteure! — Und die Unternehmer antworteten, nachdem sie sich vom ersten Schreck erholt hatten, mit der Retourkarte der zweitägigen Aussperrung, wodurch sie mitten im schönsten Sommer den 20 000 Arbeitern zu einem viertägigen Ferienurlaub verhalfen.

Aber damit nicht genug, verbot nun die Kantonsregierung mit schönem staatsretterischen Eifer das Streikpostenstehen gänzlich, ebenso Versammlungen und Umzüge, insofern sie mit dem Streik in Zusammenhang stehen. Und sie ging noch weiter und ließ am Freitagabend in mehreren Bezirken des Kantons den Generalmarsch schlagen und drei Bataillone Infanterie sowie eine Schwadron Dragoner, zusammen zirka 2500 Mann, ausbieten, um in der Kantonshauptstadt Zürich die Ordnung wieder herstellen zu lassen, die nicht gestört war und die nur die gleiche Regierung selbst durch ihre parteiischen Maßnahmen bedrohte. In der Stadt besorgte inzwischen die zufällig anwesende Gotthardartillerie den Schutz der nicht gefährdeten öffentlichen Sicherheit, bis sie am Sonnabendmorgen von den einrückenden Truppen abgelöst wurde, unter denen sich auch Streikende befanden. Als am Freitagnachmittag der große Demonstrationzug der Generalstreikler bei der Kaserne vorbeizog, wurde er von Soldaten mit „Bravos!“ begrüßt. Ein Baumeistersohn in Offiziersuniform, der deswegen die Soldaten „Lautbuben“ geschimpft hatte, mußte sich den sofortigen Protest derselben gegen diese freche Beschimpfung gefallen lassen.

Die ganze Lächerlichkeit des Militäraufgebots, das nun einmal zu den landesüblichen Mitteln zur Niederschlagung von Streiks in der Schweiz gehört, wurde offenbar, als die Soldaten absolut nichts zu tun vorfanden und deshalb zu reinen Kindereien, wie Besetzung des Bahnhofes, des Pulverturms und anderer nicht bedrohter Punkte mißbraucht wurden. Dagegen dürfte der Zweck der Aufrechterhaltung der Bauern gegen die städtische Arbeiterschaft, da man sie mitten aus ihren dringenden Arbeiten herausriß, erreicht worden sein. In Wahrheit sollten die Bauern gegen die Regierung empört sein.

Am Montag gab es noch eine große staatsretterische Aktion. Die Regierung will gegen die Urheber und Leiter des Generalstreiks so etwas wie einen Aufbruch und Hoch-

verratsprozeß inszenieren, und so schickte sie den Staatsanwalt mit Polizei und Militär ins Volkshaus, wo in den Büreaus der Gewerkschaftssekretäre Hausdurchsuchungen vorgenommen und die Genossen Bock, Gewerkschaftssekretär der Arbeiterunion, Schafroth, Sekretär des Gemeinde- und Staatsarbeiterverbandes, und Platten, Sekretär des Verbandes der Arbeiterbildungsvereine in der Schweiz, verhaftet wurden. Auch der sozialdemokratische Verein „Eintracht“ wurde von einer ergebnislosen Hausdurchsuchung heimgeführt.

Die Bürgerverbände, die schweizerischen Brüder der Deutschen Reichsverbände, hielten eine Versammlung ab, in der sie ihre noch vorhandene Unzufriedenheit mit der Regierung und dem Stadtrat aussprachen, da noch kein einziger Sozialdemokrat offiziell hingerichtet wurde und beschlossen, eine neue Aktion für weiteren Schutz der Arbeitswilligen zu unterstützen.

Am Dienstagmorgen wurde von den ausgesperrten Generalstreiklern die Arbeit wieder aufgenommen und am Dienstagabend das Militär wieder entlassen. Die wild gewordenen Spießbürger werden indes weiter hezen und ihre Handlanger auf den Ministeresseln weiter die Machtmittel des Staates gegen die Arbeiter schöne mißbrauchen. Aber durch alle bürgerlichen Ergeße kann die Laftache des gelungenen Generalstreiks nicht aus der Welt geschafft werden, durch den die Arbeiter das ganze Getriebe zum Stillstand brachten und ihre große wirtschaftliche Macht demonstrierten, ohne deren Betätigung die ganze bürgerliche Gesellschaft ohnmächtig ist. Daran ändert auch das Wüten der Arbeiterfeinde nichts, daß nur die Notwendigkeit der Vereinigung von Arbeit und Kapital zu einem höheren Ganzen führt. Z.



Internationale Nachrichten.

Französische Gewerkschaftsstatistik.

Eigentlich gibt es keine französische Gewerkschaftsstatistik. Die Confédération Générale du Travail veröffentlicht zwar in ihren Kongreßberichten jeweils einige magere und zweifelhafte Angaben über die Stärke der ihr angeschlossenen Organisationen, doch Statistik ist das nicht. Auch einzelne größere „Syndikate“ und Verbände von Syndikaten publizieren hier und da Zahlenmaterial; aber es ist unmöglich, alle diese weit verstreuten Daten zu sammeln — und sie würden schließlich, wenn gesammelt, doch recht unvollständig sein. Dazu kommt das dickleibige Jahrbuch der Berufsvereinigungen: „Annuaire des Syndicats Professionnels“, welches das Ministerium der Arbeit und der sozialen Fürsorge herausgibt. Doch das Jahrbuch enthält nur wenige Seiten Uebersichtstabellen, sonst besteht es aus einer Liste der Unternehmer-, Arbeiter- und „gemischten“ Vereinigungen, auf die sich das Berufsvereinigengesetz vom 21. März 1884 bezieht. Diese Liste umfaßt in dem Jahrbuch für 1911 823 Seiten; sie ist nicht etwa nach Berufen geordnet, sondern nach Verwaltungsbezirken (Départements) und Orten. Wer wissen will, wie stark die Organisationen in einem bestimmten Beruf sind, der darf sich das Vergnügen bereiten und die 823 Seiten durchlesen.

Die Zahl der Syndikate (oder Versine) der Arbeiter betrug zu Beginn des Jahres 1911 5325 und ihre Mitgliederzahl 1 029 238; 1910 gab es 5260 Arbeitersyndikate mit 977 350 Mitgliedern, 1901 3287 Syndikate mit 588 832 Mitgliedern und 1891 1250 Sydikate mit 205 152 Mitgliedern. Es handelt sich hierbei keineswegs nur um Gewerkschaften im richtigen Sinne, sondern es sind auch gelbe und christkatholische und andere Berufsorganisationen mit einbegriffen, deren Zwecke von denen der Gewerkschaften weit abweichen. Andererseits wäre es verfehlt, etwa nur die der „Confédération Générale“ angeschlossenen Syndikate als Gewerkschaften zu betrachten. Gar manche der ihr fernstehenden Vereinigungen sind ebenso gute Kampforganisationen wie die zur „Confédération Générale“ gehörigen.

Die Zahl der Föderativ-Verbände von Arbeitersyndikaten vermehrte sich von 188 mit insgesamt 832 945 Mitgliedern in 3710 Syndikaten anfangs 1910 auf 196 mit 903 369 Mitgliedern in 4386 Syndikaten anfangs 1911; zu diesem Zeitpunkt gehörten nur 939 Syndikate mit 125 869 Mitgliedern keinem Föderativ-Verbande an.

Von den sechs allgemeinen Verbänden der Bauarbeiter, die in dem „Jahrbuch“ verzeichnet sind, ist der stärkste die Fédération nationale des Travailleurs de l'Industrie du Bâtimet de France et des Colonies. Sie wurde 1902 gegründet und bestand anfangs 1911 aus 489 einzelnen Syndikaten mit 39 878 Mitgliedern. Die übrigen Verbände sind viel schwächer; es bestand der Verband in

Saint-Etienne	aus 8 Syndikaten	mit 490 Mitgliedern
Nantes	„ 9 „	„ 1019 „
Châlons	„ 2 „	„ 185 „
Lille	„ 17 „	„ 5105 „
Fécamp	„ 5 „	„ 237 „

Außerdem existiert ein besonderer Verband der Zimmerer, und zwar die Fédération des Chambres syndicales des Ouvriers Charpentiers et Menuisiers (Lille, Arbeitsbörse); diesem Verband sind elf Syndikate mit 2170 Mitgliedern angeschlossen.

Die Zahl der Syndikate der Zimmerer ist aber bedeutend größer, sie beträgt nach dem „Jahrbuch“ 53; allerdings haben die meisten davon nur eine ganz

geringe Mitgliederzahl und die Gesamtzahl der Mitglieder aller 53 Syndikate ist auch nicht groß, sie betrug zu Anfang des Jahres 1911 5188.

Von den Zimmerersyndikaten hatten:

3	mit je 500 bis 1500 Mitgliedern	zusammen 2512 Mitgl.
7	„ „ über 100 bis 300 „	„ 1190 „
7	„ „ 50 bis 90 „	„ 500 „
14	„ „ 30 bis nicht ganz 50 Mitgl.	zus. 571 „
11	„ „ 20 „ „ „ 30 „	„ 274 „
9	„ „ 15 „ „ „ 20 „	„ 141 „

Zwei Syndikate in Saint-Etienne und Perpignan haben ihre Mitgliederzahl nicht angegeben, doch haben sie wohl kaum mehr als einige Dutzend Anhänger.

Die grösste Mitgliederzahl (1500) hat die Union des Ouvriers Charpentiers du département de la Seine in Paris (Arbeitsbörse); zunächst folgen dann die Syndikate in Marseille (512 Mitglieder), Lille (500), Valenciennes (300), Dünkirchen (170), Armentières (160), Toulouse (153), Turcoing (150), Bordeaux (141) und das „Syndikat indépendant“ in Paris (116 Mitglieder).

Welche Syndikate dem erwähnten Zimmererverband in Lille angehören, ist aus der amtlichen Publikation nicht zu entnehmen.

Eine Bibliothek hatten 19 von den 53 Zimmerersyndikaten, Unterrichtskurse pflegten 9, die Stellenvermittlung 6, gegenseitige Hilfskassen (caisses de secours mutuels) hatten die Vereine in Armentières, Dünkirchen, Lille, Versailles und der kleinere der beiden Vereine in Marseille; Arbeitslosenkassen bestanden in Dünkirchen, Limoges, Lyon, Valenciennes, Reisekassen hatten die beiden letztgenannten Vereine.

Die Union des Ouvriers Charpentiers in Paris gewährt keine Unterstützungen; sie hat ein Stellenvermittlungsbureau, eine Bibliothek, ein monatliches Journal, und sie pflegt auch Unterrichtskurse.

In Lyon besteht neben dem Zimmererverein noch ein Holzarbeitersyndikat, das Zimmerer aufnimmt; in Tulle haben die Zimmerer und Säger einen gemeinsamen Verein, in Lectoure, Montesquiou und Rabastens existieren gemischte Vereine der Maurer und Zimmerer und in sieben Orten gemischte Vereine der Tischler und Zimmerer. Alle diese Organisationen sind sehr schwach. Wie viele Zimmerer den allgemeinen Bauarbeiterverbänden angehören, läßt sich gar nicht feststellen. (Vergl. Nr. 18 des „Zimmerer“ Seite 195.) Gewiß ist, daß nur eine kleine Minderheit aller in Frankreich erwerbstätigen Kameraden gewerkschaftlich organisiert ist. Das Verhältnis wird auch in naher Zukunft kaum besser werden. F.

Verbandsnachrichten.

Unsere Lohnbewegungen.

Gestreikt wird in Buraun-Neuscha i. Schlesien, Zlmenau, Kirchheim u. Teck, Lemgo, Markkirch i. Gh., Neustadt b. Sonneberg, Barchim (Säger).

Gesperert ist der Arbeitsnachweis des Arbeitgeberverbandes in Braunschweig, Bremen, Nordenham, Oldenburg und Begefac, in Bebra das Geschäft von Hartwich, in Buer i. Westf. die Firma Senger, in Driefel b. Zetel (Oldenburg) das Geschäft von Keimers, in Dortmund das Geschäft von Möllmann, in Duisburg-Meiderich die Firma Pollmann, in Forst i. d. L. das Geschäft von Grape, in Glienide das Geschäft von A. Neumann, in Gollnow das Geschäft von H. Ruch, in Greifenhagen die Geschäfte von August und Adolf Neumann, in Heiligenbeil i. Ostpreußen das Geschäft von Wernig, in Hermsdorf i. d. Mark das Geschäft von R. Schulze, Langenberg Neuß j. L., in Limbach b. Chemnitz das Geschäft von Jakob, in Stein b. Listerohl i. Sauerland die Betonfirma Wiemer & Trachte aus Dortmund, in Magdeburg das Grusonwerk, in Mauer a. Bober der Neubau der Talsperre, in Neurode i. Schlesien die Geschäfte von Adam und Taus, in Oppeln die Arbeiten der Firma Huber-Breslau, in Perleberg das Geschäft von Höger & Lorenz, in Pödejud die Geschäfte von Bestmann, Mogow und Martin, in Tangermünde die Geschäfte von W. Pesselt und Brünjeske & Co.

Oesterreich.

Zuzug ist streng fernzuhalten von Bruck a. d. Mur, Gaimburg a. d. Donau, Hartberg, Raaden, Karlsbad, Komotan, Mährisch-Schönberg, Mährisch-Budweis, Meran, Würzzuschlag, Roßbach, Trautenau, Weidling und Weipert.

Ungarn.

Zuzug ist streng fernzuhalten von Brassó, Rizsekely und Preßburg.

Ueber „christliche“ Taktik in Oppeln wird uns geschrieben: Bekanntlich hat die Geheimversammlung des Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe, welche im März 1911 in Nürnberg stattgefunden, ihre Mitglieder verpflichtet, wenn sie an Orten arbeiten übernahmen, wo die Lohn- und Arbeitsbedingungen geringer sind als an dem Orte ihres Sitzes, die geringeren Lohn- und Arbeitsbedingungen inne zu halten. Nachdem sich der Verband der Betonfirmen dem Arbeitgeberbunde angeschlossen hat, soll jene Verpflichtung auch für die Betonfirmen genannten Bundes gelten. Der Beschluß ist in der Absicht gefaßt, die Arbeiter zu provozieren und aufzureizen. Und diese Absicht wird damit auch erreicht.

Die Firma Huber in Breslau hat bei Arbeiten un-
wärtz immer den Breslauer Lohn gezahlt und pro Tag
M 1,25 Kostgeld. Jetzt baut sie in Saftau bei Oppeln eine
Zementfabrik und zahlte dabei von vornherein geringere
Löhne, als sonst. Im Juni d. J. wurde durch Einziehung der
Lohnbeutele festgestellt, daß 2 Mann 60 s Stundenlohn er-
hielten, 18 Mann 55 s, 10 Mann 50 s und 32 Mann 42 s.
Am 18. Juni fand daher eine Verhandlung mit dem Ver-
treter der Firma, Baurat Putz, statt. Dieser Herr gab zu,
daß die gezahlten Löhne für die teuren Verhältnisse in
Oppeln recht mager seien, er erklärte auch, daß die Firma
bessere Löhne zahlen würde, sie dürfe es aber nicht, der
Arbeitgeberverband verhindere es. Die Folge dieser Ver-
handlung war, daß bei der nächsten Lohnzahlung alle
höheren Stundenlöhne auf 45 s reduziert wurden.

Die Firma hatte inzwischen, wie sich später heraus-
stellte, neben dem Arbeitgeberverband noch einen Helfers-
helfer und Hausreißer gefunden. Am 7. Juli wurde die
Arbeit eingestellt mit der Forderung: 55 s Stundenlohn und
zehnstündige Arbeitszeit. Die Arbeitseinstellung erfolgte
einmütig. Von 90 Mann, die in Frage kamen, stellten 89 die
Arbeit ein. Auf Veranlassung des Arbeitgeberverbandes für
das Baugewerbe in Oppeln fand am 11. Juli eine Sitzung
der Schlichtungskommission statt. Am Schlusse des Sitzungs-
protokolls heißt es: „Da die Kommission aus der Ver-
handlung den Eindruck gewinnt, daß es zu einem ent-
scheidenden Mehrheitsbeschlusse nicht kommen werde, sehe sie
von einem solchen überhaupt ab.“

Auch diese Verhandlung ließ erkennen, daß da noch
etwas im Hintergrunde spielte. Zu Beginn war übrigens
unladen der „Christliche“ Gewerkschaftsbeamte Ehrhardt
erschien und natürlicherweise nicht zugelassen, denn die
„Christliche“ Gewerkschaft hatte mit der ganzen Angelegen-
heit nichts zu tun und Ehrhardt gehört auch der
Schlichtungskommission nicht an. Andern Tags klärte Held
Ehrhardt das Rätsel auf; in Oppeln erschien das nach-
stehend abgedruckte Flugblatt:

Zentralverband christlicher Bauarbeiter Deutschlands.
Maurer, Zimmerer und Arbeiter! Auf zur Versammlung!
Heute, Freitag, 12. Juli, abends 6 Uhr (gleich nach der
Arbeit) findet in Oppeln im Schützenhaus eine christliche
Bauarbeiterversammlung statt. Tagesordnung: Der
Terrorismus und der Uebermut des roten Zimmerer-
verbandes an dem Neubau der Zementfabrik in Saftau.
Referent: Sekretär Ehrhardt-Kattowitz. Maurer,
Zimmerer, Arbeiter! Der rote Zimmererverband hat schon
oft die Bauarbeiterchaft schwer geschädigt. Ohne die
andern Verbände zu verständigen, wurde die Arbeit hin-
gehauen. Gestern war Verhandlung mit der Firma.
Schwol und Koffel wiesen dem Kollegen Ehrhardt gleich
dem schlimmsten Arbeiterfeind die Tür. Sie wollten nicht
mit uns verhandeln. Das ist die Kriegserklärung. Roter
Uebermut will uns in die Knie zwingen. Wir haben nun,
da die roten Zimmerer mit uns nicht verhandeln wollten,
einen Tarifvertrag für 45 s die Stunde für Maurer und
Zimmerer abgeschlossen. Kollegen, dem roten Zimmerer-
verband gilt unser Kampf. Er will uns an die Wand
drücken. Wir protestieren gegen diese Willkür der Ge-
noffen. Alle Maurer, Zimmerer und Arbeiter müssen zu
der Versammlung erscheinen, damit sie erfahren, wie der
rote Zimmererverband gegen uns wütet. Rot organisierte
Zimmerer haben keinen Zutritt.

Mit kollegialem Gruß
Die Bezirksleitung. Franz Ehrhardt.

Dieses Flugblatt ist deutlich, aber nicht deutsch, sondern
römisch, ultramontan!

Am 15. Juli 1912 hat das örtliche Schiedsgericht getagt,
dem haben sich unsere Kameraden gestellt. Es hat be-
schlossen: „Der Streik der Zimmerer bei der Firma Gebr.
Huber-Breslau, Baustelle Oppeln, ist ungerechtfertigt.“ In
der Schiedsgerichtssitzung erklärte der Firmenvertreter,
Ingenieur Sauer, daß der Vertreter des „Christlichen“
Bauarbeiterverbandes, Ehrhardt, zu ihm gekommen sei und
sich angeboten habe, für 45 s Stundenlohn Leute zu be-
zorgen, einen Vertrag habe er mit ihm nicht abgeschlossen.
Seid Ehrhardt sucht nichtsdestoweniger durch Handzettel, die
auch an Räume und Straßenecken geklebt werden, sowie
auch durch Zeitungsannoncen 50 bis 80 Zimmerleute zu
45 s Stundenlohn nach Oppeln. Gewiß ein drahtliches Vor-
spiel zu 1911! Es dürfte aber auch dazu viel beitragen,
in Obereschlesien die Arbeiterköpfe zu erleuchten, sie darüber
aufzuklären, daß die ultramontanen „Christlichen“ Gewerks-
chaftsbeamten lediglich dem heiligen Kapitalprofit dienen
und die Arbeiterinteressen mit Füßen treten.

**Abrechnung über den Streik der Zimmerer in Mül-
hausen i. Gl. im Kreisgebiet Wittelsheim bei der Firma
Rathsfeld aus Nordhausen**
vom 30. April bis 15. Mai 1912.

Einnahme.	
Aus der Zentralkasse	M. 780,85
„ „ Lokalkasse	„ 340,51
Summa	M. 1121,36

Ausgabe.	
An Streikunterstützungen	M. 1022,85
„ Reiseunterstützungen	„ 14,—
Für Fernhaltung des Zuzuges	„ 6,04
„ Flugblätter und Annoncen	„ 6,50
„ Porto und Schreibmaterial	„ 3,17
„ sonstige Aufwendungen	„ 68,80
Summa	M. 1121,36

Die Richtigkeit beglaubigen:
R. Schwenninger. Jos. Riegger. St. Wochner.
Arthur Riedlinger.

**Abrechnung über den Streik der Zimmerer
in Oberberg i. d. M.**
vom 4. bis 17. Juni 1912.

Einnahme.	
Aus der Zentralkasse	M. 184,95
„ „ Lokalkasse	„ 8,60
Summa	M. 193,55

Ausgabe.

An Streikunterstützungen	M. 184,95
Für Porto und Schreibmaterial	„ 5,60
„ sonstiges	„ 3,—
Summa	M. 193,55

Die Richtigkeit beglaubigen:
Ernst Sangerhausen. Aug. Arndt.
Ernst Kirschbaum.

Berichte aus den Zahlstellen.

Die Namen und Adressen der in die Zahlstellenvorstände
gewählten Kameraden sind dem Zentralvorstande mitzu-
teilen, in den Versammlungsberichten werden sie nicht
veröffentlicht, sondern aus bestimmten Gründen getriehen.

Bauhen. Hier existiert ein Pastor Berg, und der ist
kein Freund der freien Gewerkschaften. Er hatte sich den
„Christlichen“ Sekretär Vogt aus Dresden verschrieben, aber
dieser hatte sich an ihn gewandt, genug, die beiden schönen
Seelen hatten sich gefunden, um die freien Gewerkschaften
in Bauhen auszurufen. Vogt war gekommen, um im
Bauhener Jünglingsverein einen Vortrag über den Berg-
arbeiterstreik im Ruhrrevier zu halten. Wir hatten Kennt-
nis von dieser Sache und jemanden hingeschickt, um den
Schlachtplan kennen zu lernen. Pastor Berg begünstigte die
in einer Anwesenheitsliste aufgeführten rund 50 Männlein,
die zum größten Teil von der Umgebung herbeigeeilt waren.
Die Bauhener glänzten mit wenigen Ausnahmen durch Ab-
wesenheit. Den Vortrag hielt der christlich-nationale
Sekretär Vogt aus Dresden. Als solcher klagte er in allen
Tönen sein Leid. Die sozialdemokratischen Gewerkschaften
seien groß und stark geworden und daran seien auch die
Arbeitgeber mit schuld. Das einzige Mittel, dem entgegen-
zutreten, sei nur eine starke christlich-nationale Organi-
sation. Nachdem nun die freien Gewerkschaften mit dem
nach christlichen Gepflogenheiten zusammengetragenen
Reichsverbandsmaterial unschädlich gemacht waren, ging er
zu dem Vorschlage über: Die Arbeitgeber sollten Adressen
sammeln von ihren Arbeitern, von denen sie wüßten, daß sie
nicht sozialdemokratisch sind. Die Arbeitgeber sollten aber
dabei recht vorsichtig sein, damit sie keinen falschen er-
wischten. Diese Adressen sollten den Sekretären übermittelt
werden, damit sie zur Hausagitation verwendet werden
könnten. Daß der Bergarbeiterstreik mit Hilfe der Christ-
lichen verloren ging, wurde als ein Glück bezeichnet. Daß
auch über Terrorismus der sozialdemokratischen Verbände
gejammert wurde, ist bei einem „Christen“ selbstverständ-
lich. Der Fall Red in Bauhen mußte da wieder herhalten.
Diesen Fall hatten die „Christen“ dem Staatsanwalt unter-
breitet, der aber nach eingezogenen Informationen ein Ein-
schreiten ablehnte. Man hätte den Staatsanwalt am
liebsten sozialdemokratischer Gesinnung verdächtigt. Daß
ein Staatsanwalt es wagte, einen Christen schuldig zu
lassen mit der Begründung, die §§ 152 und 153 kommen nicht
in Frage, steht in Deutschland einzig da. Red wurde im
Jahre 1907 aus dem Zentralverband der Maurer wegen
seines unkollegialen Betragens ausgeschlossen. Vor kurzer
Zeit wollten unsere Kollegen auf den Bau in der Kaiser-
straße die Arbeit niederlegen, wenn Red weiterarbeitete.
Auf Zureden des Baudelegierten unterblieb es aber.
„Christlicher“ Sekretär Spaarenberg aus Forst suchte den
Streit im christlichen Lager als harmlos hinzustellen, auch
„Christlicher“ Sekretär Pieber aus Bochum tat sein übriges.
Buchbinderobermeister und Stadtverordneter Maßre aus
Bauhen machten die Jugend kopfzerbrechen, sie wollten
selbstverständlich die „Christlich-Nationalen“ unterstützen.
Einen klugen Vorschlag machte Steinbruchbesitzer Ritscher-
Obergurig. Es müßte nach ihm ausgeschlossen sein, daß
sich Arbeiter unter 21 Jahren organisieren dürfen. Der
Blumenfabrikant Näher, durch seine schlechten Löhne be-
kannt, meinte, die gesetzlichen Bestimmungen reichten nicht
mehr aus, die Arbeitswilligen müßten geschützt werden;
das Streikpostenflehen müsse besichtigt werden. Also Aus-
nahmegerichte. Der nationalliberale Landtagsabgeordnete
Darmann aus Bauhen empfahl hierzu Petitionen an den
Reichstag und Landtag. Pastor Berg empfahl Umstellungs-
scheine, die der in Arbeit tretende Arbeiter unterschreiben
muß, daß er keiner sozialdemokratischen Organisation an-
gehört, da blieben die Betriebe rein. Auch die nationale
Presse solle die Christlichen unterstützen. Der Ober-
regierungsrat Hübner aus Dresden gab bekannt, daß sie in
Dresden nicht nur Adressen, sondern auch Gelder
sammeln, damit sie „Christliche“ Sekretäre
unterhalten können. Und dieses Konsortium will
Arbeiterorganisationen fördern! Um nun den Tag voll
auszunutzen, zumal außer den genannten „Christlichen“
Sekretären noch Schmidt-Berlin und Pieper-Bittow herbei-
geeilt waren, hatte man unter tüchtiger Reflektanz zum Abend
eine öffentliche „Christlich-nationale“ Versammlung nach
dem Altherhof einberufen. Nur eine kleine Zahl von uns
machte sich auf die Socken dahin, wir wollten mal hören
und sehen. Der Besuch war kläglich. Rechnen wir unsere
30 ab, ebensoviele Arbeiter aus der Nachmittagsversamm-
lung, die dirigierten evangelischen Jünglingsvereiner und
katholischen Gesellenvereiner, da blieben von den rund
150 Besuchern ungefähr 20 christliche Männlein und Weib-
lein übrig. Nachdem die beiden Referenten, Vogt-Dresden
über „Soziale Sturmzeichen“ und Schmidt-Berlin über
„Was lehrt die Gegenwart“, ihr auswendig gelerntes
Sprüchlein, das in seit zwanzig Jahren zusammen-
getragenen Reichsverbandsmäzchen bestand, beide zu-
sammen in einer Stunde heruntergeschnurrt hatten, kam
als erster Diskussionsredner unser Genosse Richter aus
Dresden zum Wort. Dieser ging nun mit den Organi-
sationszerpflütern scharf ins Gericht. Wie Peitschenhiebe
sausten seine Worte auf die Herren nieder, und diese
schrien auf. Rote Köpfe gab es aber, als Genosse Richter
den Bericht von der vertraulichen Nachmittags-sitzung gab,
was die Referenten unterlassen hatten. Hier brandmarkte
Richter diesen Pakt mit den Arbeitgebern als das, was er
ist: Verrat an den Arbeitern. Diese verlegten sich aufs
Madaumachen, als sie ihrem Schicksal nicht mehr entgegen-
kommen, denn Richter war diesen Herren gewachsen. Als
gar nichts helfen wollte, entzog man ihm das Wort mit der

Begründung, er hätte in der Debatte nun schon länger ge-
sprochen als beide Referenten zusammen. Richter hatte
eine Stunde gesprochen. Nachdem nun Pastor Berg kurz
erklärt hatte, daß er die Sozialdemokratie nicht leiden möge
und deshalb bekämpfe, meinte er, jetzt habe er erkannt, daß
die christlich-nationalen Arbeiter der Damm seien, den man
der Sozialdemokratie entgegensetzen müsse, er würde sie
nach Kräften unterstützen. Die Redezeit wurde nun auf
zehn Minuten beschränkt, sie mußten sich aber von den
Diskussionsrednern noch so manches Unangenehme sagen
lassen. Wir können wohl mit der Versammlung zufrieden
sein, ob die „Christen“ auch, ist eine andere Frage, wenn-
gleich fünf Sekretäre außer Pastor Berg ihr Licht leuchten
ließen. Mögen diese Herren nur so weiter agitieren, dann
sind wir diese Gesellschaft in kurzer Zeit wieder los. Auf-
fallend war, daß in den Versammlungsberichten der bürger-
lichen Zeitungen hier trotz der langen Berichte kein Wort
von der Diskussion sowie von der vertraulichen Nachmittags-
sitzung geschrieben steht. Schämt man sich vielleicht dessen?
Um so mehr werden wir für dessen Verbreitung sorgen.

Silbesheim. Am 14. Juli erstattete uns Kamerad
Wolter-Hannover einen Agitationsbericht. Er verwies
darauf, daß es in unserem Gau schon besser geworden sei.
In der Zunahme der Mitglieder komme zum Ausdruck, daß
sich eine immer größer werdende Zahl Kameraden auf dem
Lande unsern Zentralverbände anschließen. Auch in Lamm-
springe seien mit Hilfe zweier hiesiger Kameraden fünf-
zehn Aufnahmen gemacht und es sei Aussicht vorhanden,
daß die Zahl sich mehre. Es habe deshalb so schwer ge-
fallen, dort Fuß zu fassen, weil dort vor einigen Jahren
die „Christlichen“ eine Zahlstelle gegründet und das Ver-
trauen der Arbeiter schwer mißbraucht hatten. Im Ver-
trauen auf die „Christliche“ Organisation hatten die Maurer
und Zimmerer dort Forderungen gestellt, sie wurden bei
deren Durchsetzung aber von der „Christlichen“ Organisation
verlassen. Die Lohn- und Arbeitsbedingungen sind dort so
schlechte, daß bald etwas geschehen müsse. Ein großer
Fehler bestehe darin, daß unsere Kameraden auf dem Lande
noch immer an solchen Vereinigungen hängen, die be-
stimmt sind, der Arbeiterbewegung entgegenzuwirken. Sie
müssen darüber belehrt und aufgeklärt werden, daß ihre
wirtschaftliche Lage nur durch das Wirken der Gewerk-
schaften verbessert wird. Reicher Beifall lohnte dem Redner.
Dann wurde die Abrechnung vom zweiten Quartal verlesen.
Danach sind im zweiten Quartal 24 Kameraden eingetreten
und zwei übergetreten. Der Kassierer wurde entlastet.
Dann wurden noch einige örtliche Angelegenheiten erledigt
und die Versammlung geschlossen.

Ludwigshafen a. Rh. Zur Tarifvertragsfreundlich-
keit der Ludwigshafener Zimmermeistervereinigung. Im
Jahre 1910 — nach der großen Bauarbeiterausperrung —
wurde der zentrale Tarifvertrag zwischen dem Arbeitgeber-
bund für das Baugewerbe und den Zentralverbänden der
Bauarbeiter und Zimmerer abgeschlossen. Nun hätte man
erwarten sollen, daß sich die Arbeitgeber dem für sie
günstigen Tarifvertrage, der 1913 abläuft, voll und ganz
anschließen würden. Die bis jetzt gehabte Erfahrung
lehrt anders, und ist es hauptsächlich hier die Zimmer-
meistervereinigung, die bis heute den Tarifvertrag noch
nicht vollständig anerkannt hat trotz aller schiedsgerich-
tlichen Verhandlungen und Entscheidungen. Ja, noch so
große moralische Ohreifeigen, die speziell die hiesige Zimmer-
meistervereinigung durch die Schiedsgerichtsentscheide schon
bekam, können sie bewegen, von ihrer Starrköpfigkeit ab-
zugehen. So war die Lohnfrage bis Juni 1911 eine
Streitfrage, trotzdem die Schiedsprüche so klar und deutlich
gesprochen hatten. Endlich, am 12. Oktober, wurde der
Vertrag anerkannt. Es hatten nun noch die örtlichen
Organisationen der Zentralverbände über Arbeitszeit und
Arbeitsordnung auf Grund der Schiedsgerichtsentscheide zu
beschließen. Die hierfür eingesetzte Schlichtungskommission,
bestehend aus drei Arbeitgebern und drei Arbeitnehmern,
konnte auch hier nicht ganze Arbeit machen, da die hiesige
Zimmermeistervereinigung die Arbeitszeiteinteilung (die
anderthalbstündige Mittagspause), weiter die achtstündige
Lohnzahlung und sonstige Bestimmungen, die der Vertrag
festgelegt hat, zu ihrem Vorteil nach eigenem Kopf um-
gemodelt wissen will, was wir selbstredend nie taten und
nie tun werden. Das Ertrugene braucht man Herrn
Kutterer zuliebe nicht preiszugeben. Nun sollte über diese
Streitpunkte das Schiedsgericht in Mannheim entscheiden.
Aber zur Tarifvertragsfreundlichkeit der Arbeitgeber sei es
gesagt, daß dieses Schiedsgericht wohl schon lange geboren
ist, aber — noch nicht funktioniert. Und Kutterer sprach ja
ironisch in einer Sitzung aus: „Es wird ja 1913 werden,
bis die Streitfragen entschieden sind!“ Nun soll nach dem
Tarifvertrag nichts unternommen werden, bis die Tarif-
instanzen entschieden haben. Und dies scheint den Herren
Zimmermeistern der Vereinigung so recht zu passen. Hier
einige Beispiele: Herr Georg Kutterer führt schon über
zehn Wochen bei den Fabrikneubauten der Anilin in Oppau
eine Einfriedigung (Umzäunung) aus. Dort hätten diese
Zimmerleute nach dem Tarifvertrage eine Landgeldzulage
pro Stunde von 5 s, weiter eine Karbolinanzulage von
10 s pro Stunde zu beanspruchen resp. zu bekommen. Doch
weder die eine noch die andere Zulage ist bis heute bezahlt
worden. Aber Kutterer weiß Rat: den Leuten wird was
vorgeflunkert, daß die Sache in Afford gehe, aber felt-
samerweise haben die Zimmerleute auch davon noch nichts
gemerkt, sondern sie wurden von Zahltag zu Zahltag mit
dem tariflichen Stundenlohn von 66 s ausbezahlt. Zum
Afford selbst war zudem die Zimmermeistervereinigung in
der Schlichtungskommission damit zufrieden, daß kein
Afford, wie von jeher, gemacht werden darf. Wenn Miß-
stände einreichen, sind es deren gleich mehrere. Um diese
zu beseitigen und zu schlichten, ersuchte die Zahlstelle
Ludwigshafen des Zentralverbandes der Zimmerer um
Einberufung der Schlichtungskommission. Dieser Auf-
forderung wurde denn endlich am 10. Juli stattgegeben.
Doch wie sehr man bemüht war, der Sitzung auszuweichen,
darüber redet der geführte Schriftwechsel eine eigene
Sprache. Die Zahlstellenleitung schrieb:

An den Vorständen der Schlichtungskommission,
Herrn Georg Kutterer, Zimmermeister, hier.
Behufs Schlichtung von Streitigkeiten ersucht Unter-
zeichneter — gemäß der Geschäftsordnung der Schlich-
tungskommission — um Einberufung der Schlichtungs-
kommission zur Beschlußfassung über folgende Streitfälle:

1. Affordbarkeit bei der Firma Georg Kutterer & Söhne;
2. Nichtgewährung von Zulagen für Land- und Karbolinuarbeiten, ebenda;
3. Arbeitszeit; deren Nichteinhaltung in verschiedenen Geschäften.

Kurzer Sachverhalt:

Zu 1: Bei der Firma Kutterer wird entgegen dem Beschluß der Schlichtungskommission Affordbarkeit geleistet. Zu 2: Bei gleicher Firma wird den Zimmerern in Oppau keine Land- und Karbolinuarzulage vergütet. Zu 3: Bei den Firmen Falk, Storr und Pahl wird die neuneinhalbstündige Arbeitszeit überschritten. In dem ich mich des mir gewordenen Auftrages entledige, zeichne

hochachtungsvoll

für die Zahlstelle Ludwigshafen des Zentralverbandes der Zimmerer und verw. Berufsgenossen Deutschlands
J. A.: J. Agne, erster Vorsitzender,
Mundenheimerstraße 238.

Auf dieses kam am 1. Juli folgende Antwort:

Ludwigshafen a. Rh., den 28. Juni 1912.

Herrn J. Agne, Vorsitzender des Zentralverbandes der Zimmerer, hier.

Betreff: Schlichtung von Streitigkeiten.

Auf Ihr Schreiben vom 25. d. M. teilen wir Ihnen mit, daß die Fälle 1 und 2 durch Handhabung des Tarifvertrages ohne weiteres erledigt sind, indem es im § 5 ausdrücklich lautet, daß Affordbarkeit zulässig ist. Der Affordbar ist mit den Arbeitern im voraus vereinbart worden und wird gehalten. Was die Nichteinhaltung der neuneinhalbstündigen Arbeitszeit bei verschiedenen Mitgliedern anbelangt, so werden wir die Sache untersuchen und Ihnen nach Feststellung des Sachverhaltes Bescheid zugehen lassen.

Inzwischen wollen Sie Sorge tragen, daß

1. in verschiedenen Geschäften, die unserer Vereinigung nicht angehören, die aber unseres Wissens nur Zentralorganisierte beschäftigen, der Tarifvertrag in bezug auf Arbeitszeit und Löhnen streng gehalten wird;
2. Ihre Mitglieder sich daran gewöhnen, vor Austritt ordnungsmäßig zu kündigen (§ 7);
3. durch Ihre Mitglieder der Tarifvertrag bei gewissen Geschäften, die uns angehören, nicht hintertrieben wird;
4. die Agitation während der Arbeitszeit verboten ist und geheime Maßregelungen unserer Mitglieder nicht stattfinden dürfen.

Der bestehenden Schlichtungskommission — Mitglieder des Lokalverbandes der Zimmerer von Ludwigshafen a. Rh. und der Zimmermeistervereinigung von Ludwigshafen a. Rh. und Umgebung, E. W. — werden wir die von Ihnen mitgeteilten Mißstände unterbreiten.

Achtungsvoll

Gg. Kutterer, erster Vorsitzender der Zimmermeistervereinigung Ludwigshafen a. Rh. und Umg. 1905, E. W.

Daraufhin sandten wir weiter folgendes Schreiben am 4. Juli:

Ludwigshafen a. Rh., den 4. Juli 1912.

An Herrn Georg Kutterer, Zimmermeister, Vorsitzender der Zimmermeistervereinigung Ludwigshafen a. Rh. und Umgebung, 1905, E. W.

Bezüglich unseres Schreibens vom 25. Juni d. J. und Ihres Schreibens vom 28. Juni (Poststempel 1. Juli) Ihnen zur Mitteilung, daß wir auf Einberufung der Schlichtungskommission bestehen.

Hochachtungsvoll

Zahlstelle Ludwigshafen des Zentralverbandes der Zimmerer und verw. Berufsgenossen Deutschlands.
J. A.: J. Agne, erster Vorsitzender,
Mundenheimerstraße 238.

Nun sollte am 10. Juli Sitzung stattfinden. Nach dem Tarifvertrag besteht die Schlichtungskommission aus je drei Arbeitgebern und je drei Arbeitnehmern. Herr Kutterer hatte nun diese Sitzung erweitert, indem er seine gelben Zimmerer in einer Stärke von gleich vier Mann mitbrachte. Daß wir auf eine solche gegen den Tarifvertrag verstößende Annahme des Herrn Kutterer nicht eingehen, hat Herr Kutterer schon oft gesagt bekommen; auch werden wir dem Herzenswunsch Kutterers zu folgen niemals in die Lage kommen. Denn das sollte Herr Kutterer doch fühlen, daß wir uns als freie Gewerkschaft nie soweit erniedrigen werden, mit seiner gelben „baterländischen“ Schutztruppe, die seit ihrem Bestehen doch nur den Verräter an der Arbeitersache gemacht hat, über unsere Angelegenheiten zu verhandeln. Herr Kutterer, so etwas gibt es nicht!

Fühlen Sie sich wohl mit ihnen, wir danken für Obhut und Süßfrüchte. Solche Zumutung wird auch im Tarifvertrag nicht mit einem Wort erwähnt.

Nun, für heute mal Schluss! Ueber Maßregelungen unserer Mitglieder und Einstellung der Zimmerer, weiter über den kurzen Verlauf der Sitzung in einer späteren Nummer.

Roß b. Nürnberg. Einigen Mitgliedern unserer hiesigen Zahlstelle ging vor kurzer Zeit ein Zeitungsausschnitt zu, der, nach seinem Inhalt zu urteilen, dem Organ der Hirsch-Dunderschen Bauhandwerker entstammen dürfte. Wir lassen dieses Geistesprodukt im Wortlaut folgen:

„Roß b. Nürnberg. Die hiesige Zahlstelle des Zentralverbandes der Zimmerer leidet zurzeit an großem Mitgliederchwund. Es versuchen daher einige dieser fanatischen Größen, Mitglieder auf alle mögliche Art und Weise zu lapern. Vor nicht allzu langer Zeit erklärte eine solche Größe vom Zentralverband der Zimmerer, daß in einem Jahre kein Maurer oder Zimmerer bei den Hirsch-Dunderschen mehr sein darf. Umgekehrt wird ein Schuh daraus; denn heute ist es bald so weit, daß kein Zimmerer mehr beim Zentralverband ist, sondern bei den Hirsch-Dunderschen. Kein Wunder, wenn man nun versucht, diese wieder zu angeln. Da sie die Wohnungen dieser dabongelaufenen Mitglieder nicht betreten dürfen, schreiben sie großartige Briefe und Aufrufe, worin die Leute angefleht werden, wieder zum Zentralverband zu kommen; denn nur da wür-

den ihre Interessen vertreten werden, der Hirsch-Dundersche Verband leiste nichts und tue nichts für die Verbesserung der Arbeitsverhältnisse. Hier möchte ich den Briefschreiber auf einiges aufmerksam machen. Wer war es denn am 1. Mai 1905, der für die hiesigen Bauarbeiter um höhere Löhne zu erkämpfen den Streik erklärte? Die Zentralverbändler nicht; denn diesen war es von ihrem Gauleiter verboten worden, ohne sein Weissein in den Streik zu treten und in den nächsten drei Wochen habe er keine Zeit, nach hier zu kommen. Der Gewerbeverein der Bauhandwerker hat dafür gesorgt, daß die Löhne um ein bedeutendes gestiegen sind. War es vielleicht der Zimmererverband, der bei einem hiesigen Zimmermeister, der den tarifmäßigen Lohn nicht zahlte, dafür gesorgt hat, daß die Gehilfen den tarifmäßigen Lohn erhielten? Auch hier vertrat der Zimmererverband. Der Gauleiter erklärte, nichts zu tun, solange noch ein Hirsch-Dunderscher in der Werkstatt ist. Der Vertrauensmann erklärte sogar, er habe seinen Lohn, was aber gelogen war. Die hiesigen Bauarbeiter der Hirsch-Dunderschen Richtung haben immer ihren Mann gestanden und sind jederzeit für die Verbesserung der Arbeitsverhältnisse eingetreten, natürlich nicht so, wie mancher vom Zentralverband oder wie ein Herr der Bauarbeiter-Schutzkommission.“

Seit der Erguß dieses Hirsch-Dunderschen Hirns. Doch sehen wir zu, was Rechtens ist daran. Zunächst gestatten wir uns die Bemerkung, daß nicht der Zentralverband der Zimmerer, die Zahlstelle Roß, an Mitgliederchwund leidet, sondern dies ist bei den Hirsch-Dunderschen der Fall. Die Zahlstelle Roß des Zentralverbandes ist im stetigen Steigen begriffen, was wohl der Aerger der Hirsch-Dunderschen Leute ist. Und gestehen doch die Herren Hirsch-Dunderschen ehrlich ein, wieviel Mitglieder sie haben, die aus Zimmererkreisen stammen und was für welche es sind. Wir können ihnen ihre sechs Mann beim Namen nennen. Wir wissen aber auch, warum diese im Hirsch-Dunderschen Lager sich befinden und wie lange. Mit Ausnahme eines einzigen waren alle Mitglieder des Zentralverbandes bis zur Aussperrung 1910, sie wurden Mitglieder bei den Hirsch-Dunderschen mit dem Augenblick, als sie sahen, daß sie ohne Gegenleistung nicht in den Besitz einer Pflichtenmarke kamen. Persönlicher Egoismus war es, der diese Leute in die Hirsch-Dundersche Organisation trieb. Mit einem Wort gesagt, sie leisteten keine Extrabeiträge während des zehnwöchigen Kampfes, der auch für Roß ganz ansehnliche Erfolge zeitigte. Der Hauptzweck war bei diesen Leuten also, durch Uebertritt zu den Hirsch-Dunderschen sich ihrer Pflichten beim Zentralverband zu entledigen. Ob dies nobel gehandelt war, steht auf einem andern Blatte. Weiter ist in dem Artikel von fanatischen Größen die Rede. Wo die Fanatiker sind, wollen wir nicht untersuchen, wir würden uns in dieser Frage mit den Hirsch-Dunderschen ja doch nicht einigen. Gesagt sei jedoch, daß alle unsere Mitglieder, die es mit ihren Pflichten ernst nehmen, nicht als fanatische Größen gelten, selbst dann nicht, wenn der eine oder andere in seinem Eifer mit Automatenkasten in unliebsame Berührung kommen sollte. Auch im weiteren kommt in dem Artikel der Aerger der Hirsch-Dunderschen Leute zum Ausdruck über die Mühseligkeit unserer Kameraden. Wie unsere Kameraden die Agitation betreiben, kann den Hirsch-Dunderschen Männern doch ganz gleichgültig sein, wenn wir nur unsern Zweck erreichen, was uns bisher immer noch glückte. Wer die Interessen der Roßer Zimmerleute am wirksamsten vertreten hat, darüber streiten wir uns nicht. Wir sind nicht so prahlend veranlagt, um bei jeder sich bietenden Gelegenheit von unsern Taten zu reden. Ob die Hirsch-Dundersche Organisation jedoch schon etwas für die Roßer Zimmerer getan hat oder tun konnte, bezweifeln wir stark. Die Herren scheinen kurz von Gedanken zu sein. Erinnern sie sich dessen nimmer, wie es ihren Vertretern bei den Vertragsverhandlungen erging? Wissen die Herren nimmer, wie der Vertreter des nordbayerischen Bezirksverbandes der Arbeitgeber für das Baugewerbe einmal sagte: „Sie haben hier keine Nummer, Sie sind nicht vertragungsfähig; lassen Sie sich im übrigen raten, lernen Sie erst einmal von den Vertretern der freien Gewerkschaften, die Interessen der Arbeiter zu vertreten.“ Dem Hirsch-Dunderschen Gauleiter müssen diese Worte heute noch in den Ohren klingen. Unter solchen Umständen haben nun Hirsch-Dundersche Leute noch die Stirn, zu behaupten, durch ihre Organisation würden die Interessen der Zimmerer gewahrt. Diese guten Leuten richten sich von selbst, ohne es zu ahnen. Doch gönnen wir ihnen dies Vergnügen. Daß auch der Gauleiter des Zentralverbandes Verhalten muß, daß auch dessen „Verschlungen“ an den Kranger müssen, versteht sich am Rande, doch den rührt so etwas gar nicht, der ist in der Hinsicht kalt, glaubt er doch, es gar nicht nötig zu haben, auch die Interessen der Hirsch-Dunderschen mit vertreten zu müssen. Warten wir also ruhig ab, wer den Längsten zieht, wer es am längsten aushält. Lassen wir die Zimmerleute der Hirsch-Dunderschen Richtung auch künftig ruhig ihren Mann stellen, er wird uns nicht im Wege stehen. An unsere Mitglieder aber richten wir gleichzeitig die Bitte, die Hirsch-Dunderschen künftig entsprechend ihrem Wert für die Interessenvertretung der Zimmerer zu beurteilen und nicht zu ruhen noch zu rasten, bis auch der letzte Mann im Hirsch-Dunderschen Lager den Weg wieder zum Zentralverband gefunden hat. Darüber sind wir uns klar, vertauschen die zurzeit noch bei den Hirsch-Dunderschen organisierten Zimmerer ihren Egoismus mit dem für die Gewerkschaftsbewegung so notwendigen Idealismus, ist ihres Weibens dort nicht mehr. Ihnen dazu die Wege zu ebnet, betrachten wir als unsere Aufgabe trotz aller Anfeindungen und Verleumdungen.

Schoppsheim. Am 15. Juli fand unsere regelmäßige Mitgliederversammlung statt, die nicht gut besucht war. Nach Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten wurde die Agitation in der Umgebung besprochen. Dann führte Böhler ein Spektakelstückchen auf. Er will die Beiträge für das letzte Quartal nicht bezahlen und drohte, alle Kameraden, die ihm in die Hände fallen, vom Verbandsabzug abhalten. Ihm wurde heimgelächelt und darauf hingewiesen, daß es sehr bedauerlich sei, daß es noch solche Elemente gibt, als Kameraden könne man sie nicht mehr achten. Im Winter holen sie sich die hohe Verbandsunterstützung und im Sommer wollen sie keine Beiträge zahlen. Zum Schluß wurde vom Vorsitzenden eine ferrrige

Ansprache gehalten, treu und fest zusammenzustehen, die unsauberen Elemente zu bekämpfen und eifrig Agitation zu betreiben, damit unsere gerechte Sache siegt.

Stettin. Eine gut besuchte Mitgliederversammlung tagte am 10. Juli im Volkshaus. Auf der Tagesordnung stand: Vortrag und innere Verbandsangelegenheiten. Im ersten Punkt referierte der Arbeitersekretär Genosse Deder über: „Lebensziel und Lebenszweck“. Not, Leid und Langeweile seien von Schopenhauer als die Gradmesser der Glückseligkeit festgestellt. Vom Redner wurden verschiedene Beispiele angeführt, wo die Glückseligkeit im Menschenleben Platz gegriffen hätte. Auch die guten Seiten und die Schattenseiten wurden vom Redner kritisiert. Das Wort Lebenszweck wurde vom Referenten dahin erklärt, daß jeder Mensch bestrebt wäre, in seinem Leben etwas zu schaffen. Zum Schluß betonte der Referent, das Ziel und der Zweck sind zu erreichen, wenn jeder Mensch respektive Arbeiter seiner Berufszugangorganisation angehöre und die Hände mit ans Werk legen hilft, die Organisation auszubreiten, damit das Solidaritätsgefühl gestärkt werde. Wenn damit jeder seine Schuldigkeit tue, dann könnten wir ruhig den Kämpfen, die uns bevorstehen, entgegengehen, dann würden wir gerüstet dastehen. Der Vortrag wurde mit Beifall aufgenommen. Eine Diskussion wurde hierüber nicht eröffnet. Im zweiten Punkt wurde vom Vorsitzenden bekanntgegeben, daß sich eine Vorstandssitzung dahin einig geworden wäre, die M 2, die noch jedes Mitglied an das Volkshaus zu zahlen hätte, von der Lokalkasse aus zu decken. Redner bemerkte, da wir dem Kartell wieder angeschlossen sind und dies ein Kartellbeschuß ist, sind wir verpflichtet, die Beschlüsse zu respektieren. Dem Antrage wurde nach kurzer Debatte zugestimmt. Ferner wurde angeführt von der Betonfirma Komet, daß dort die Kameraden die Einschaltungsarbeiten mit Ungelernten zusammen verrichten. Kamerad Michaelis erklärte, laut Musterarif ist für jede Zimmerarbeit Zimmergesellenlohn zu zahlen, und da Komet Mitglied des Arbeitgeberbundes ist, ist die Firma verpflichtet, den Tarif innezuhalten und darauf zu achten, ob der Lohn gezahlt wird, andernfalls die Lohnkommission Beschwerde an den Arbeitgeberbund führen würde. Auch die Ueberstunden sollen bei der Firma wieder Platz greifen, was auch von der Versammlung gerügt wurde. Die Kameraden von der Firma erklärten, von jetzt ab strikte nach dem Tarif zu arbeiten und in Zukunft die Ueberstunden zu unterlassen. Angefragt wurde, was mit denjenigen geschähe, die trotz des betreffenden Beschlusses am 1. Mai nicht gefeiert hätten. Kamerad Michaelis erklärte, da das Material noch nicht in den Händen der Platzdeputierten wäre, könnte bis jetzt noch kein Bericht darüber gegeben werden. Erwähnt wurde noch, daß die Bauarbeiter-Schutzkommission eine Baukontrolle vorgenommen hätte, aber die Mißstände bis jetzt noch nicht beseitigt wären. Zum Schluß wurde vom Vergnügungskomitee das Eintrittsgeld zum Sommervergnügen bekanntgegeben, worauf die Versammlung geschlossen wurde.

Sterbetafel.

Vielefeld. Am 18. Juli starb infolge eines schweren Unglücksfalles unser Mitglied Peter Krühlmann aus Sundsmark, im zarten Alter von 17 Jahren.



Baugewerbliches.

Risiko der Bauarbeiter. In Düsseldorf fuhr drei Zimmerleute eine Karre Bauholz durch die Hanja-Allee. Ein Lastauto kam hinter der Karre her und wollte um diese herumfahren. Dabei wurde die Karre erfasst und einer unserer Kameraden zwischen Karre und Auto so eingeklemmt, daß er bewußtlos wurde. Er mußte in ein Krankenhaus geschafft werden, wo er schwer verletzt daniederliegt. — In Wallensen war der Zimmermann Bröstel an einer Kreisfrage beschäftigt. Ein Stück Holz, das von der Kreisfrage absprang, traf Bröstel derart vor dem Leib, daß er umfiel und nicht lange darauf unter heftigen Schmerzen starb. — Der Zimmermann Roth aus Hochheim war an einem vom Zimmermeister Richter in Flörsheim aufgeführten Neubau beschäftigt. Er stürzte ab und brach das Genick. — Bei dem Aufrichten des Kirchdaches in Tauberbischofsheim fiel ein schwerer Schraubenschlüssel ab und traf einen unten beschäftigten Mauerer, daß er alsbald an den erlittenen Verletzungen starb. — Am 18. Juli war der Zimmerer Peter Krühlmann aus Sundsmark in der Fabrik von Lwee, Braukwede, damit beschäftigt, eine Fachwerkwand abzubauen; der obere Teil der Mauer fiel ein und auf den Zimmerer, dem das Genick abgeschlagen wurde. Der Tod trat auf der Stelle ein.

Ueber Hamburgs Bautätigkeit im Jahre 1911 find dem Jahresbericht der Baupolizeibehörde die nachstehenden Angaben zu entnehmen: Die Bautätigkeit im Jahre 1911 weist gegen das Vorjahr eine Abnahme auf. Dies kommt sowohl in der Zahl der angezeigten Neubauten mit 1696 gegen 2077 im Jahre 1910 als auch in der Anzahl der fertiggestellten Neubauten mit 1467 gegen 2155 im Jahre 1910 zum Ausdruck. Dementsprechend sind auch die fertiggestellten Wohnungen von 17 890 im Jahre 1910 auf 11 743 im Berichtsjahre zurückgegangen; ebenso belief sich der Gesamtbetrag der für die angezeigten Neubauten angegebenen Bausummen im Jahre 1911 auf nur 80,3 Millionen Mark gegenüber 102,2 Millionen Mark im vorhergegangenen Jahre.

Da durch Umbau und Abbruch 1073 (1910 2142) Wohnungen beseitigt worden sind, beträgt die absolute Vermehrung an Wohnungen im Jahre 1911 10 670 (1910 15 748); hiernach entfällt bei einer Bevölkerungszunahme von 20 039 Personen auf je 2,07 Personen eine Wohnung. Eine verhältnismäßig rege Bautätigkeit zeigte sich in den Stadtteilen Warmbeck, Hamm und Eimsbüttel, in denen 2920 beziehungsweise 2381 beziehungsweise 1261 neue Wohnungen entstanden sind; auch in Winterhude und Billwärder Alischlag fand eine nicht unwesentliche Zunahme von Woh-

nungen statt, während in der inneren Stadt ebenso wie in den Vorjahren die Zahl der durch Abbruch beseitigten Wohnungen die Anzahl der neuentstandenen Wohnungen bei weitem überstieg. Dafür fand hier eine größere Zunahme von Geschäfts- und Kontorhäusern statt. Die Vermehrung der kleinen Wohnungen im Jahre 1911 beträgt 8399 (im Verhältnis zur absoluten Wohnungsvermehrung 79 pSt.); diese verteilen sich auf 177 Einzimmer-, 4888 Zweizimmer- und 3234 Dreizimmerwohnungen. Bemerkenswert ist die anhaltende Zunahme der Zweizimmerwohnungen gegenüber den Dreizimmerwohnungen.

Von den 11 743 neuentstandenen Wohnungen sind 4334 mit Badezimmern eingerichtet, und zwar von den Wohnungen mit einem Zimmer 5, von denen mit zwei Zimmern 242, von denen mit drei Zimmern 1619, von denen mit vier Zimmern 984, von denen mit fünf Zimmern 648, von denen mit sechs und mehr Zimmern 836.

Ueber die Bautätigkeit in Ost- und Westpreußen berichtet die „Tonindustrie-Zeitung“: Gut war die Beschäftigung auf dem Bauplätze im Mai besonders in Ostpreußen. In Tilsit war der Geschäftsgang recht reger. In Gumbinnen war die Bautätigkeit in vollem Gange; verschiedene Neubauten wurden in Angriff genommen und wurden so weit gefördert, daß mit dem Ausbau begonnen werden konnte. Auch Insterburg gewährte noch reichliche Arbeitsgelegenheit, wie in Königsberg sich gleichfalls auf den Bauten überall fleißige Hände regten. Allenfalls stand im allgemeinen hinter den übrigen Städten nicht zurück. Ruhig war es in Memel. — Westpreußen bot ein nicht unwesentlich anderes Bild; in Graudenz zum Beispiel wurde nur sehr wenig gebaut, und auch Marienburg hatte sich keiner besonders großen Bautätigkeit zu erfreuen. Lebhafter war dagegen die Beschäftigung in Elbing; Danzig verfügte gleichfalls über lohnende Arbeitsgelegenheit, doch wurden auch nicht alle Wünsche erfüllt.

Ueber die Bautätigkeit in Göttingen wird berichtet: Im allgemeinen bleibt die Bautätigkeit hinter derjenigen des Vorjahres nicht zurück. Die Zahl der zur behördlichen Genehmigung angemeldeten Bauten ist sogar noch um 5 pSt. höher als im Vorjahre. Trotzdem haben in der letzten Zeit bei einzelnen Unternehmern etwa 80 Bauhandwerker die Arbeit einstellen müssen, was wohl vorzugsweise darauf zurückzuführen ist, daß die großen öffentlichen Bauten fertiggestellt sind. Auf diesem Gebiete ruht die Bautätigkeit augenblicklich. Lebhafter ist die Tendenz auf dem privaten Bauplätze.

Bauwahnfinn. Eine ungewöhnliche Feier hat in diesen Tagen in Newyork stattgefunden. Punkt 12 Uhr mittags wurde von der 49. Etage des am Broadway gelegenen neu erbauten Wolkenkrägers „Woolworth“ ein Pfeifensignal gegeben. Darauf stieg unter dem Jubel einer tausendköpfigen Zuschauermenge die amerikanische Flagge zur Spitze eines Mastes empor, der sich über der 57. Etage des rund 240 m hohen Gebäudes erhob. Nächst dem Eiffelturm ist der jüngste Wolkenkratzer Newyorks das höchste Bauwerk der Welt. Es hat an Baukosten mehr als 56 Millionen Mark beansprucht, eine Summe, an der das französische Kapital mit 32 Millionen Mark beteiligt ist, so daß sich Frankreich füglich das Besitzes der beiden höchsten Gebäude der Welt rühmen darf. Das Woolworth-Geschäftshaus wird in seinem Innern 2000 Bureaus und ein Heer von 10 000 Angestellten beherbergen und die Kleinigkeit von 10 Millionen Fenster-scheiben zählen.

Gewerkschaftliche Rundschau.

Verhängung des Boykotts über die Firma Harry Trüller in Celle.

Ein eingefleischter Gegner des Koalitionsrechtes der Arbeiter ist Herr Harry Trüller, Zwiebad-, Waffel- und Keksfabrikant in Celle. Mit peinlicher Aufmerksamkeit werden die Beschäftigten überwacht, daß sie ihrer gewerkschaftlichen Organisation nicht angehören. Wehe demjenigen, der sich trotzdem erlaubt, von dem ihm zustehenden gesetzlichen Recht Gebrauch zu machen! Ohne Gnade haben solche die Entlassung zu gewärtigen. Der Unternehmer ging sogar dazu über, jedem Neueintretenden folgenden Revers zur Unterzeichnung vorzulegen:

Ich verspreche, daß ich nicht Mitglied des Bäder- und Konditorverbandes bin und verpflichtet mich, weder innerhalb noch außerhalb der Arbeitsstätte für diesen Verband tätig zu sein.

Herr Trüller, der selbst Vorsitzender einer Fabrikantenvereinigung ist, scheut also nicht davor zurück, den Beschäftigten das Koalitionsrecht zu rauben. In neuester Zeit wurde häufiger als je über den „Terror der sozialdemokratischen“ Gewerkschaften von der arbeitserfindlichen Presse gezeitert, ohne Beweise hierfür zu erbringen. Hier erlaubt sich aber ein Unternehmer unter Niedertrampeln der guten Sitten, die Arbeiter zu Hörgen zu machen.

Von der zuständigen Organisationsleitung wurde versucht, in dieser Angelegenheit eine Unterredung mit dem Fabrikanten herbeizuführen. Sie wurden jedoch abgewiesen, mit der Bemerkung, daß sich Trüller unter keinen Umständen in eine Aussprache einlassen werde. Da der Unternehmer auch Lieferant der Großeinkaufsgesellschaft des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine ist, wurde ein letzter Vermittlungsversuch durch Herrn Generalsekretär Kaufmann unternommen. Jedoch auch dieser scheiterte. Herr Trüller erklärte hier rundweg, daß er sich nicht zum Sklaven des Verbandes der Bäder machen lasse, dann verzichtete er lieber auf das ganze Geschäft.

Nachdem nun alle Versuche gescheitert waren, um die Anerkennung des Koalitionsrechtes für die Beschäftigten zu erwirken, befahte sich die organisierte Arbeiterschaft in Celle mit diesen Vorgängen in einer öffentlichen Versammlung. Dort wurde einstimmig beschlossen, bei den zuständigen Gewerkschaftsinstanzen die Verhängung des Boykotts über die Pro-

dukte der Firma Trüller zu beantragen. Diesem Ersuchen wurde auch stattgegeben.

Die organisierte Arbeiterschaft hat keine Ursache, einem solchen Unternehmern Waren abzukaufen, der ihre Arbeitsbrüder an der Ausübung des Koalitionsrechtes hindert, und sie wird dafür sorgen, daß der Boykott mit aller Schärfe durchgeführt wird. Die Waren geht Trüller hauptsächlich außer in den Konsumvereinen auf den Bahnhöfen, in den Bäckereien, Konditoreien, Cafés und Kolonialwarengeschäften um. Es ist also nicht nur den Frauen, die bei der Durchführung des Boykotts hauptsächlich in Betracht kommen, Gelegenheit gegeben, sondern auch die Männer können viel zur Unterstützung beitragen. Die Firma ist mit ihren Massenartikeln hauptsächlich auf die Arbeiterschaft als Konsumenten angewiesen, wie auch das Hauptabsatzgebiet in diesen Kreisen besteht. Nach fast allen größeren Städten liefert Trüller an Händler und Nahrungsmittelgeschäfte. Man achte daher genau auf die Verpackung und weise jede Ware aus der Firma Trüller so lange zurück, bis an dieser Stelle über die Aufhebung des Boykotts berichtet werden kann. Die boykottierte Firma wird nun versuchen, in den bürgerlichen Zeitungen Erwidierungen zu veröffentlichen, in welchen besonders auf die hohen Löhne hingewiesen wird. Dazu bemerken wir vorweg, daß heute noch Arbeiterinnen mit 8 pro Woche eingestellt werden, und von diesem fargen Verdienst werden ihnen für die Arbeitskleidung noch Abzüge gemacht. Würden hohe Löhne bezahlt, dann hätte die Firma keine Ursache, den Beschäftigten die Zugehörigkeit zur Organisation zu unterlagen.

Partei- und Gewerkschaftsgeossen! Weidtet so lange den Bezug von Zwiebad, Waffeln und Keksen von der Firma Harry Trüller in Celle, bis sich auch dieser Unternehmer bequemt, den Beschäftigten das ihnen gesetzlich zustehende Koalitionsrecht zu gewähren. So lange das nicht der Fall ist und in diesem Betriebe eure Arbeitsbrüder als rechtlose Seloten behandelt werden, verstoßt jeder aufgeklärte Arbeiter gegen die Grundsätze der Arbeiterbewegung, wenn er trotzdem gegen diese Anforderung handelt.

Die Boykottkommission.

Christliche Taktik. Daß die „christlichen“ Organisationen immermehr zu Werkzeugen des Ausbeutertums herabsinken, womit diese das Selbstbewußtsein der Arbeiter zu forumpieren versuchen, ist eine Tatsache, für welche heute die Beweise auch in solchen Arbeiterblättern erbracht werden, die noch vor kurzem meinten, es in den „christlichen“ Gewerkschaften mit ehrlichen Arbeiterorganisationen zu tun zu haben. Wo sich eine Arbeiterorganisation bildet, sucht entweder das Ausbeutertum um die Hilfe der „christlichen“ Dunkelmänner nach, oder diese bieten sich von selbst an; auf alle Fälle finden sie sich gegenseitig gar schnell und dann geht der Verleumdungsfeldzug los. In Naugard i. B. hat sich eine Zahlstelle unseres Zentralverbandes gebildet und nun versucht die dortige Kreiszeitung mit Hilfe eines „christlichen“ Rigners sie an jeder ersprießlichen Arbeit zu hindern. Genanntes Blatt brachte unter anderem auch die nachstehende Ansprache:

„Der sogenannte freie Zimmererverband unterstützt seine Mitglieder bei Streikfällen, er gewährt ihnen Rechtsschutz, unterstützt die Familien der Inhaftierten und gibt Beihilfen im Falle von Arbeitslosigkeit oder wenn das Werkzeug verbrannt ist. Kranken- und Sterbeunterstützung gewährt er nicht. Von der Höhe der Arbeitslosenunterstützung gilt folgendes: Ist jemand 52 Wochen Mitglied des Verbandes und hat er 40 Wochenbeiträge à 75 s geleistet, so erhält er für die ersten sechs Tage der Arbeitslosigkeit keine Unterstützung. Von da werden ihm täglich 75 s ausbezahlt, jedoch nur auf die Dauer von sechs Wochen. Er hat also gezahlt 40 mal 75 s, das sind 3000, und er erhält dafür nur 27. Nach einer Beitragszeit von vier Jahren erhält er bei längerer Arbeitslosigkeit wieder nur auf die Dauer von sechs Wochen täglich 1,50, das sind 90. Dies ist die Höchstsumme, welche die Verbandsmitglieder überhaupt bekommen können. Wer also vier Jahre je 40 Wochen Beitrag gezahlt hat, erhält für seine Einzahlung von 120 nur 54. Er muß nunmehr wieder ein volles Jahr Beiträge leisten, ehe ihm eine neue Unterstützung gewährt wird. Der Verband gewährt also keineswegs wirtschaftliche Vorteile. Der christliche Bauarbeiterverband zahlt außer den oben erwähnten Unterstützungen auch bei Krankheits- und Sterbefällen sowie bei militärischen Übungen Beihilfen. Dabei erhebt er bedeutend niedrigere Beiträge. Wir bringen darüber später näheres.“

Verichtigungen nimmt das Blatt nicht auf und damit beweist es selbst, daß es nicht die Absicht hat, der Wahrheit die Ehre zu geben.

Ueber den Streik im Londoner Hafen schreibt uns Genosse Weingart unterm 9. Juli von dort:

Am 1. Juli hatte das Unterhaus Gelegenheit, sich neuerlich mit dem Streik zu beschäftigen, der nunmehr sechs Wochen andauert. Die Arbeiterpartei hatte die Regierung gezwungen, dem Parlament die Möglichkeit zu geben, über folgende Resolution zu debattieren: „Dieses Haus gibt der Ansicht Ausdruck, daß die Zeit gekommen ist, für die im jetzigen Kampfe beteiligten Organisationen der Unternehmer und Arbeiter im Londoner Hafen zu einer Konferenz zusammenzutreten, damit eine Lösung des Streites erzielt wird.“ Diese Resolution wurde mit einer Majorität von 77 Stimmen angenommen. Ein Teil der Minister stimmte dafür. Die Stellung des Premierministers Mr. Asquith war äußerst zweideutig, was zum Nachdenken Anlaß gibt, da die Regierung im Anfang dieses Kampfes eine tabellöse Stellung einnahm und besonders der Handelsminister Mr. Buxton und der Schatzkanzler Mr. Lloyd George alles versuchten, die Sache in einer für die Arbeiter zufriedenstellenden Weise zu lösen. Diese Versuche der Regierung, die in lobender Weise von den Führern des Streiks anerkannt wurden, blieben erfolglos und scheiterten schließlich vollständig. Und warum?

Sofort nach Ausbruch des Streiks betraute die Regierung den bedeutsamen konservativen Juristen Sir Eduard Clarke, der durch seinen Scharfblick und seine Unparteilichkeit in Arbeiterfragen bekannt ist, mit einer Untersuchung der Ursache des Streiks. In ein paar Tagen war die Untersuchung erledigt und erschien das Resultat derselben in einem

gedruckten Bericht. Von sieben aufgeworfenen Fragen gab er in fünf Fällen den Arbeitern Recht, wodurch der Streik in der öffentlichen Meinung als eine berechtigte Repressalie erschien. Aber den Führern der Arbeiter gab der Bericht den Rat, die Streikenden aufzufordern, sofort die Arbeit wieder aufzunehmen und es der Regierung zu überlassen, für die Durchführung der Forderungen Sorge zu tragen. Mit diesem Schritt erklärte sich auch die Regierung einverstanden, womit sie aber bei den verschiedenen Hafenunternehmern auf den schärfsten Widerstand stieß. Trotzdem rief sie der Streikleitung, den Vorschlag Sir Eduard Clarke zu akzeptieren, was aber vorderhand abgelehnt, dann aber mit der Aufforderung zum nationalen Transportarbeiterstreik beantwortet wurde. Die Anwendung dieser Taktik hatte einen entgegengesetzten Erfolg, als man erwartet. Im Augenblick, wo die Proklamierung zum Generalstreik erging, gab die Regierung ihre Vermittlungsstelle auf und überließ es den streikenden Parteien, den Kampf unter sich selbst auszufechten. Der Ruf, der von der Exekutive der Transportarbeiterföderation ausging, einer Organisation, die alle Gewerkschaften im Transportgewerbe mit Ausnahme der Eisenbahner umfaßt, rief auf taube Ohren. Sogar in London versagten die Fuhrleute und so blieb die Bewegung nur auf den Hafen beschränkt. In den anderen Hafenstädten rührte man sich aber nicht. Im Gegenteil, der Hauptvorstand des Nationalverbandes der Ducker mit dem Sitz in Liverpool berief eine Konferenz ein, in der folgende Resolution zur Annahme gelangte: „Die Konferenz kann nicht umhin, den kämpfenden Kollegen in London ihre Sympathie auszusprechen. In Anbetracht der Tatsache jedoch, daß dieser Kampf entbrannte, ohne daß vorher mit den der Föderation angeschlossenen Verbänden eine Verständigung erzielt wurde und ferner, da wir auf Grund bestehender Vereinbarungen Verpflichtungen haben, können wir die Verantwortung, an einem nationalen Streik teilzunehmen, nicht auf uns nehmen.“ Auf dieser Konferenz waren vertreten: Liverpool, Hull, Schottland und Irland. Der Verband der Seeleute hat sich in einer Abstimmung gegen einen Sympathiestreik erklärt.

Die formelle Ursache des Kampfes besteht nach Eduard Clarke darin: Ein alter Mann, namens Thomas, war früher bei einer Firma von Bunkerschiffen als Aufseher angestellt, wurde aber kürzlich dieses Postens entlassen und arbeitete nun als Lichterschiffer. Bei den Streiks an den Londoner Docks im vorigen Sommer wurde unter anderem vereinbart, daß die Föderation der Transportarbeiter kein Recht habe, Aufseher zu zwingen, Mitglieder der Föderation zu werden. Die Führer derselben legten das nun so aus, als ob alle an den Docks beschäftigten Arbeiter Mitglieder einer Gewerkschaft sein müßten. Mit dem Arbeiter Thomas wollte man die Probe aufs Exempel machen. Die Firma von Bunkerschiffen weigerte sich, Thomas zu entlassen, was zur Folge hatte, daß sämtliche Lichterschiffer in den Streik traten. Sir Eduard Clarke gab der Föderation ihres Vorgehens wegen Unrecht, und da wurde die vorbeschriebene Ursache aufgegeben und der Kampf auf die wahre Ursache, die Lohnfrage, gelenkt. Es hatte sich in den letzten Monaten herausgestellt, daß verschiedene Unternehmer sich weigerten, die Vereinbarungen vom Sommer 1911 einzuhalten, wodurch Hunderte von Arbeitern um den Preis des Sieges betrogen wurden. Die der Unternehmerorganisation angeschlossenen Unternehmer hielten sich allerdings strikte an die einmal vereinbarten Bedingungen, jene aber, die die abgemachten Lohnbedingungen nicht einhalten wollten, gehören der Organisation der Unternehmer nicht an. Sir Eduard Clarke kam nun zu dem Schluß, daß es tunlich wäre, ein gesetzliches Mittel zu finden, wodurch man alle Unternehmer an den Docks zwingen könnte, die zwischen den Organisationen der Arbeiter und der Unternehmer vereinbarten Bedingungen innezuhalten.

Nach Veröffentlichung des Berichtes von Sir Clarke griff die Regierung ein und schlug den streikenden Parteien vor, einzuwilligen in die Schaffung eines allgemeinen Schlichtungskomitees. Zu diesem Zwecke sollten alle Unternehmer gezwungen werden, sich zu einer Föderation zusammenzuschließen, da man nur auf diese Weise kollektive Verträge mit Erfolg abschließen könne. Gegen eine zwangsweise Föderierung sträubten sich diese aber aufs heftigste, weil die Arbeiterorganisationen in der Vergangenheit sich unfähig gezeigt hätten, Verträge innezuhalten. Die Führer der Transportarbeiter begegneten diesem Einwand mit dem Angebot, daß sie bereit seien, durch Deponierung einer Geldsumme die einmal abgeschlossenen Verträge zu verbürgen. Der Finanzminister, Mr. Lloyd George, meinte, als er dieses Angebot dem Parlament unterbreitete, es bedeute einen großen Schritt vorwärts. Am 12. Juni beantragte die konservative Opposition im Parlament ein Mißtrauensvotum gegen die Regierung, weil diese den Arbeitswilligen nicht genügenden Polizeischutz angebeihen lassen will, was aber mit 77 Stimmen verworfen wurde.

Die Unternehmer präzisierten vor einigen Wochen in einem Schreiben ihren Standpunkt dahin: „Pläne zur Regulierung der Arbeitsverhältnisse im Londoner Hafen zwischen den einzelnen Firmen und deren Arbeiter sind naturgemäß äußerst schwer zu entwerfen, da hier zwischen den Interessenten die widersprechendsten Verhältnisse vorherrschend sind. Sollte dennoch der Versuch unternommen werden, so ist dies ohne eingehende Diskussion undenkbar, soll eine dauerhafte Lösung gefunden werden. Und nach Ansicht dieser Konferenz (der Unternehmer) kann eine solche Diskussion nur dann stattfinden, nachdem die Arbeit wieder aufgenommen worden ist.“ Auch die Londoner Hafenbehörde hat ihren Standpunkt in einer längeren Diskussion dargelegt. In derselben wird darauf hingewiesen, daß die Arbeiterschaft im Rat dieser Behörde eine Vertretung hat, und zwar gehören demselben Mr. Gosling, Präsident der Transportarbeiterföderation, an sowie Orbell vom Verband der Ducker. Ferner wird darauf hingewiesen, daß die Behörde ihren Arbeitern stets sympathisch gegenübergestanden, was daraus ersichtlich, daß genannte Klagen über schlechte Behandlung und dergleichen erhoben haben. Der jetzige Streik erstreckte sich aber trotzdem auf die von der Behörde angestellten Arbeiter. In bezug auf Wert von Vereinbarungen macht die Resolution darauf aufmerksam, daß am 27. Juli 1911 eine Vereinbarung zustande kam, welche von folgenden Arbeiterführern unterzeichnet war: die Herren Gosling, Ben. Tillet, Havelock Wilson und der Arbeiterabgeordnete Will. Thorne. Durch diese Abmachungen wurden

Lohnerböhrungen von mehr als 200 000 Stk. pro Jahr erzielt. Trotz der Vereinbarungen richteten diese Führer am Montag, 31. Juli, an die gesamte Arbeiterschaft im Hafen den Appell, in den Streik zu treten, und für volle drei Wochen ruhte die Arbeit im Hafen. Der Streik endete mit einem Misserfolg. Am 18. August wurde eine neue Vereinbarung abgeschlossen, durch welche der Vertrag vom 27. Juli erneuert wurde und übernahmen die Vertreter der Arbeiter die Verpflichtung, nichts in den Vertrag hineinzulesen, was nicht tatsächlich darin steht.

Wenn auch von vornherein dem ganzen Kampfe Ziel und Methode fehlte, konnte doch von niemand gelehrt werden, daß im Hafen unerträgliche Zustände herrschen, welche auch durch das Eingreifen der Regierung dem öffentlichen Auge bloßgelegt wurden. Das durch den Streik hervorgerufene Elend hat einen unbeschreiblichen Grad erreicht. Tausende von Arbeiterkindern sind dem Hungertode nahe. Viele, sehr viele hat der Hungertypus schon dahingerafft. Es haben sich allerdings eine Reihe von Komitees gebildet zwecks Sammlung von Geldunterstützungen, doch sind die Mittel lange nicht ausreichend. Und es mag für deutsche Ohren recht sonderbar klingen, daß die gesammelten Gelder hauptsächlich aus bürgerlichen Kreisen stammen. Viele Minister haben je M. 1000 gezeichnet. Eine ganze Reihe bürgerlicher Parlamentarier ist mit bedeutenden Geldmitteln beigetragen. Inzwischen ist ein neuer Versuch, den Streik zu beendigen, fehlgeschlagen. Die ganze Sache gleicht einem ungeheuren Trauerspiel. Die Führer der Arbeiter haben längst die Forderungen preisgegeben; alles was sie verlangen, ist Wiedereinstellung der Streikenden. Aber die Unternehmer sind steif. Sie wollen den „Arbeitern eine Lehre geben“.

Gewerbegerichtliches.

Von der Zuständigkeit des Gewerbegerichts. Daß bei Klagen aus dem Tarifvertrage ein Gewerbegericht sich für nicht zuständig erklärt, kommt sicher nicht oft vor. Dennoch aber passiert es, wie folgender Fall beweist. Der erste Bürgermeister in Schwednitz in Schlesien hatte sich in dem benachbarten Ober-Weistritz eine Villa erbauen lassen. Das Unglück wollte es, daß die bauausführende Firma in Konkurs geriet, daher außerstande war, die Arbeiten zu vollenden. Sie wurden dann unter Leitung des städtischen Bauamts fortgeführt, das auch für die Lohnzahlung aufkam. Nun ist aber in dem Tarifvertrag für Schwerindustrie eine Bestimmung enthalten folgenden Wortlauts: „Bei Ueberlandarbeiten, welche über 6 km vom Sitz des Geschäfts des Arbeitgebers liegen, oder wenn der Arbeitnehmer in der entgegengesetzten Richtung vom Sitz des Geschäfts über seinen Wohnort mehr als 6 km zurückzulegen hat, ist ein Zuschlag von 5 S pro Stunde zu zahlen.“ Diese Bestimmung kam auch in Anwendung für die hier vorliegende Arbeit. Die Zahlung des Landgeldes war den Zimmerern aber auch von vornherein zugesichert worden, sie wurde aber trotzdem nicht ausgezahlt. Gegen den Oberbürgermeister Raibel wurde daher Klage beim Gewerbegericht anhängig gemacht auf Zahlung von M. 97,80 für Landgeld. Zu dem Termin war das Stadtoberhaupt persönlich erschienen. Die Berechtigung der Landgeldzulage wurde von ihm gar nicht bestritten, dagegen suchte er die Zuständigkeit des Gewerbegerichts an. Niemand glaubte, daß er damit durchkommen werde, das Gewerbegericht aber erklärte sich tatsächlich für unzuständig, so daß nunmehr die Klage vor dem Amtsgericht geführt werden muß.

Uns ist der Spruch des Gewerbegerichts genau so wenig verständlich, wie die Haltung des Herrn Oberbürgermeisters. Vermochte er die Berechtigung der Forderung schon nicht zu bestreiten, dann könnte es ihm doch letzten Endes gleichgültig sein, ob er vor dem Gewerbegericht oder vor dem Amtsgericht zur Zahlung verurteilt wurde. Erreicht ist schließlich nur, daß die in Frage kommenden Zimmerer noch etliche Wochen auf Erfüllung ihres Anspruches warten müssen.

Polizeiliches und Gerichtliches.

Arbeitswilligenempfindlichkeit. Der Läschner Phil. Müller aus Entheim, wohnhaft in Feschenheim, fand es bei dem Kampf der Metallarbeiter in Frankfurt-Offenbach für ratsam, sein Handwerk zu ändern und bei der Firma Mahfahrt-Mainkur als Arbeitswilliger einzutreten. Der Zimmerer Jakob Schliekmann aus Seligenstadt war mit Müller gut bekannt, es wäre eigentlich seine Pflicht gewesen, ihn auf die Ungehörigkeit seines Zusatzaufmerksam zu machen, statt dessen rief er Müller „Appelbrecher“ zu. Bei einer andern Begegnung fragte Schliekmann: „Was machen denn die Appel?“ Da in der Nähe ein Feschenheimer Schutzmann war, zeigte Müller den Schliekmann an. Dieser hatte sich wegen dieser Mißtaten am 10. Juli in Bergen vor dem Schöffengericht zu verantworten; Beleidigung und Vergehen gegen § 153 der Gewerbeordnung lautete die Anklage. Müller versuchte als Zeuge der Staatsanwaltschaft mit seiner ganzen Beredsamkeit den jugendlichen, noch unbestraften Zimmerer, in der schwersten Weise zu belästigen, worauf der Anwalt, Bürgermeister Kleemann-Bergen, beantragte, daß Schliekmann selbstverständlich wegen Vergehens gegen § 153 zu bestrafen sei. Mit einer Woche Gefängnis sollte die Ehre Müllers gerettet werden. Genosse Dr. Levi als Verteidiger hob hervor, daß von Vergehen gegen § 153 keine Rede sein könne. Schliekmann arbeitete gar nicht bei Mahfahrt und hatte auch durchaus nicht die Absicht, durch Ehrverletzung den Müller von der Arbeit abzuhalten. Wenn Schliekmann, der mit Müller bekannt war, den Ruf machte, so sei zu beachten, daß unter Arbeitern ein gegenseitiges Aufziehen des öfteren stattfindet. Nur dadurch, daß die Staatsanwaltschaft Leute wie Müller in ihrer Auffassung bestärkt, sie seien beleidigt und an ihrer Ehre verletzt, kommen solche Anklagen vor. Das Gericht sprach Schliekmann wegen Vergehens gegen § 153 frei, wegen den Ausdrücken „Appelbrecher“ wurden M. 10 Geldstrafe verhängt. Müller, der schon bei einer Konfirmation bei der Familie Schliekmann zu Gast war, hatte seine Absicht nicht durchsetzen können, Schliekmann in das Gefängnis zu bringen.

W. W. Zusammenkünfte zum Anhören von Vorträgen sind nicht immer Versammlungen im Sinne des Reichsvereinsgesetzes. (Ungerechtfertigte Auflösung einer Vortragerversammlung.) Dr. Seyda in Rattow ist Vorsitzender eines polnischen Komitees, das öffentliche Vorträge veranstaltet. Auf der Tagesordnung einer derartigen Vortragerversammlung am 23. April 1911 stand das Thema: „Zahnkrankheiten und Arbeitsunfähigkeit.“ Als der Vortragende die polnische Sprache gebrauchte, löste ein Polizeibeamter die „Versammlung“ auf, weil es sich um eine öffentliche Versammlung handle, wo gemäß § 12 des Reichsvereinsgesetzes die Verhandlungen in deutscher Sprache zu führen seien.

Auf die Klage des Dr. Seyda gegen die Polizeibehörde zu Rattow erklärte der Bezirksausschuß die Auflösung für ungerechtfertigt.

Das Oberverwaltungsgericht bestätigte das Urteil, weil es sich hier um eine Veranstaltung handle, die nicht unter das Vereinsgesetz falle. Das Oberverwaltungsgericht ging von folgenden Erwägungen aus:

Das Reichsvereinsgesetz enthalte keine Bestimmung des Begriffs „Versammlung“. Dieser Begriff im Sinne des Gesetzes müsse daher aus dem Sprachgebrauch der früheren Gesetzgebung und aus dem Reichsvereinsgesetz selbst sowie aus seiner Entstehungsgeschichte bestimmt werden. Hieraus sei unter einer Versammlung zu verstehen eine geplante (nicht zufällige) Zusammenkunft einer größeren Anzahl von Personen zur Erreichung eines gemeinschaftlichen (nicht bloß gleichen) Zweckes. Ohne entscheidende Bedeutung sei der Ort oder der Raum, wo die Versammlung stattfindet. Von Zusammenkünften anderer Art unterscheidet sich die Versammlung durch ihren Zweck. Während durch andere Zusammenkünfte nur persönliche Interessen jeder einzelnen der zusammengetroffenen Personen befriedigt werden sollen, bezwecke die Versammlung die Verfolgung eines den Zusammenstretenden gemeinsamen Zwecks, eine Einwirkung auf die Allgemeinheit, und zwar eine Einwirkung auf den Willen der Versammelten, um ihr künftiges Verhalten auf dem Gegenstand der Erörterung bildenden Gebiete zu bestimmen. Daher sind Zusammenkünfte zum Zwecke der Unterhaltung, Erheiterung, Belehrung oder des Kunstgenusses (Gesellschaftsspiele, Schaustellungen, Vorstellungen, Aufführungen und sonstige Lustbarkeiten, gemeinschaftliche Übungen im Gesang, Turnen und dergleichen, wissenschaftliche Vorträge, gemeinsame Unterrichtsstunden, Vorlesungen usw., Feiern und Versammlungen im Sinne des Reichsvereinsgesetzes. Der bei der Einladung angegebene Zweck sei allerdings nicht unter allen Umständen entscheidend. Es komme vielmehr auf die tatsächliche Gestaltung an. Auch mit Lustbarkeiten usw. könne ein weiterer Zweck verbunden sein, der die Zusammenkunft zu einer Versammlung machen könne. Zusammenkünfte, die nach dem Ausgeführten keine Versammlungen seien, fielen auch dann nicht unter das Vereinsgesetz, wenn sie sich nicht auf einen geschlossenen Personenkreis beschränkten, sondern jedermann zugänglich seien. Die Vorschriften des Vereinsgesetzes fänden auf sie keine Anwendung. Für die Veranstalter und Teilnehmer dieser Zusammenkünfte beständen also auch nicht die Verpflichtungen, deren Erfüllung durch das Vereinsgesetz für „Versammlungen“ vorgeschrieben sei, wie zum Beispiel die Verpflichtung zur Unterlassung des Waffentragens und zum Gebrauche der deutschen Sprache in öffentlichen Versammlungen, zur Einholung einer Genehmigung für öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel, zur polizeilichen Anzeige und zur Leitung von öffentlichen politischen Versammlungen.

Eine solche Zusammenkunft, die keine „Versammlung“ sei und nicht unter das Vereinsgesetz falle, sei die hier in Frage stehende Zusammenkunft, die lediglich dem Anhören eines belehrenden Vortrages über den Zusammenhang zwischen Zahnkrankheiten und Arbeitsfähigkeit dienen sollte. Der Gebrauch der polnischen Sprache sei deshalb in dieser Zusammenkunft, obgleich sie eine öffentliche gewesen sei, zulässig gewesen und die Auflösung unberechtigt.

Aufgehobenes Verbot einer Versammlung unter freiem Himmel. Der Bergarbeitersekretär Leopold Blott zu Zabrze-Süd hatte im Mai vorigen Jahres eine öffentliche Bergarbeiterversammlung unter freiem Himmel einberufen. Die Versammlung sollte auf einem Hofe stattfinden, der auf drei Seiten von Häusern, Scheunen und Ställen und auf der vierten Seite von einem Zaun abgeschlossen ist. Der Amtsvorsteher verbot die Versammlung auf Grund des § 7 des Vereinsgesetzes, weil eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu befürchten sei. Der Platz wäre ungeeignet.

Er könnte nach Lage und Beschaffenheit nur 100 Personen fassen, während erfahrungsgemäß mehrere hundert Personen zu solchen Versammlungen zu kommen pflegten. Auch sei eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit in feuerpolizeilicher Beziehung zu befürchten.

Der Landrat und der Regierungspräsident zu Oppeln als Beschwerdeinstanz bestätigten das Verbot. Für die Feuergefährlichkeit beriefen sie sich noch darauf, daß in den Gebäuden, die den Hof umgrenzen, dicht gedrängt 56 Personen wohnten. Es sei deshalb durchaus gerechtfertigt, wenn der Amtsvorsteher eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit in feuerpolizeilicher Beziehung befürchtet habe. Blott klagte nun beim Oberverwaltungsgericht und machte geltend, daß die Behauptungen der Behörde nicht durchgreifen könnten. Es stehe fest, daß der Hof 323 qm groß sei, also könne er weit mehr als 100 Personen fassen. Im übrigen würden nicht mehr Leute hinaufgelassen, als wirklich Platz hätten. Die Feuergefährlichkeit müsse ebenfalls bestritten werden.

Das Oberverwaltungsgericht hob die Beschwerdebescheide des Regierungspräsidenten zu Oppeln und des Landrats auf und setzte die Verbotsverfügung des Amtsvorstehers außer Kraft. Begründend wurde ausgeführt: „Die für das Verbot angeführten Gründe seien nicht stichhaltig. Der Raum umfasse 323 qm. Es sei demnach mindestens für 400 bis 500 Personen Platz, und daß mehr kommen würden, sei nicht behauptet worden. Eine Feuergefährlichkeit, die das Verbot rechtfertigen könnte, könne auch nicht als vorhanden angesehen werden. Soweit Feuergefährlichkeit geltend gemacht werde, resultiere sie nicht aus der Versammlung, sondern aus der starken Bewohnung der Gebäude. Somit müsse verneint werden, daß aus der

Abhaltung der Versammlung eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu befürchten wäre. Das Verbot sei deshalb ungerechtfertigt.“

Der Vereinsstanz nach Mitternacht des ersten Feiertags der großen Feste. Die Zahlstelle Laren des Deutschen Fabrikarbeiterverbandes hielt am 25. Dezember 1911, also am ersten Feiertage, eine Weihnachtsfeier ab, zu der nur Mitglieder und eingeladene Gäste (Angehörige anderer Zahlstellen) und die Familienmitglieder Zutritt hatten. Nach Mitternacht begann man zu tanzen. Knippsack, der Vorsitzende der Zahlstelle, und Bonnes, der Gastwirt, wurden wegen Uebertretung des § 11 Ziffer 3 der für die Provinz Sachsen unter dem 27. Oktober 1905 erlassenen Verordnung über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage angeklagt, welche in Uebereinstimmung mit den gleichartigen Verordnungen in andern Provinzen bestimmt: „Tanzmuffen, Bälle und ähnliche Lustbarkeiten in Gasthäusern, Schankwirtschaften und sonstigen Vergnügungsorten dürfen, auch wenn sie in geschlossener Gesellschaft stattfinden, nicht vor 3 Uhr nachmittags an Sonn- und Feiertagen beginnen. Die Anklage ging davon aus, daß, da nach Mitternacht mit dem Tanz begonnen worden sei, es sich um eine Tanzlustbarkeit am zweiten Feiertage handle, die nach der zitierten Bestimmung nicht vor 3 Uhr nachmittags an diesem Tage hätte beginnen dürfen.

Das Landgericht zu Magdeburg als Berufungsinstanz sprach jedoch die Angeklagten frei, indem es den Tanz als eine Fortsetzung einer am ersten Feiertage begonnenen zulässigen einheitlichen geschlossenen Feier ansah.

Das Kammergericht hob jedoch das Urteil auf und verwies die Sache zu anderweitiger Entscheidung an die Vorinstanz zurück. Begründend wurde ausgeführt: Wenn der Tanz um Mitternacht begonnen habe, dann habe er am zweiten Feiertage vor 3 Uhr nachmittags begonnen. In diesem Tage hätte aber nach § 11 Ziffer 3 der Verordnung unter keinen Umständen vor 3 Uhr nachmittags das Tanzvergnügen begonnen werden dürfen.

Arbeiterversicherung und Gesundheitspflege.

Reichsversicherung. Ueber die Inkraftsetzung von Vorschriften der Reichsversicherungsordnung veröffentlicht der Reichsanzeiger vom 15. Juli dieses Jahres folgende Verordnung:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw.,

berordnen auf Grund des Artikels 4 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 44 Absatz 1, Artikel 17 und Artikel 25 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung (Reichsgesetzblatt 1911 Seite 839) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

Artikel 1: Die Vorschriften des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung über die Errichtung, Ausgestaltung, Vereinnung, Aufschiedung, Auflösung und Schließung von Krankenkassen und das Verfahren dabei treten, soweit sie nicht schon in Kraft gesetzt worden sind, mit dem Tage der Verkündung dieser Verordnung, jedoch unter der Maßgabe in Kraft, daß die allgemeinen Ortskrankenkassen und die Landkrankenkassen sowie solche Änderungen in der Organisation bestehender anderer Kassen, welche nicht durch die Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes bedingt sind, erst mit dem 1. Januar 1914 ins Leben treten.

Artikel 2: Die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über Rassenvereinnungen der im § 414 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Art treten mit dem 1. September 1912 in Kraft.

Artikel 3: Die Vorschriften des Dritten Buches und die zu ihrer Durchführung erforderlichen andern Vorschriften der Reichsversicherungsordnung treten mit dem 1. Januar 1913 in Kraft.

Artikel 4: Alle übrigen Vorschriften der Reichsversicherungsordnung treten, soweit sie nicht bereits vorher in Kraft gesetzt worden sind oder noch werden, mit dem 1. Januar 1914 in Kraft.

Artikel 5: Alle bestehenden Gemeindefrankenversicherungen sind mit Ablauf des 31. Dezember 1913 zu schließen.

Artikel 6: Alle bestehenden Ortskrankenkassen für einzelne oder mehrere Gewerbezweige oder Betriebsarten oder allein für Mitglieder eines Geschlechts sowie alle bestehenden Betriebskrankenkassen und Innungskrankenkassen, welche nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung zugelassen werden wollen, haben den Antrag auf Zulassung bei ihrem Versicherungsamte spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 1912 zu stellen.

Artikel 7: Die den eingeschriebenen Hilfskassen nach § 75a des Krankenversicherungsgesetzes ausgestellten Bescheinigungen werden, soweit diesen Hilfskassen nicht bereits vorher als Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit eine Bescheinigung nach § 514 Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung erteilt worden ist, mit dem Ablauf des 30. Juni 1914 ungueltig.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Baltischaport, den 5. Juli 1912.

(L. S.) Wilhelm. Delbrück.

Gleichzeitig werden folgende Uebergangsbestimmungen für die Unfallversicherung nach der Reichsversicherungsordnung bekanntgegeben:

Auf Grund des Artikels 100 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung hat der Bundesrat für das Gebiet der Unfallversicherung auf die Zeit vom 1. Januar 1913 ab folgendes bestimmt:

1. Bis zum Inkrafttreten der Ortslöhne und der Grundlöhne nach den §§ 149 bis 152, 180, 181 der Reichsversicherungsordnung tritt

an die Stelle des Ortslohnes der ortszübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter im Sinne des § 8 des Krankenversicherungsgesetzes, an die Stelle des Grundlohnes der Arbeitslohn, welcher der Berechnung des Krankengeldes jeweils zugrunde zu legen ist.

2. Bis zur Errichtung der Krankenkassen nach § 225 der Reichsversicherungsordnung gelten als solche die Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungskrankenkassen sowie die Gemeindefrankenversicherung und landesrechtliche Einrichtungen ähnlicher Art.

In die Stelle der allgemeinen Ortskrankenkasse und der Landfrankenversicherung treten

in den §§ 914, 1045 der Reichsversicherungsordnung die Gemeindefrankenversicherung des Beschäftigungsorts und, wo keine solche, wohl aber eine landesrechtliche Einrichtung ähnlicher Art besteht, die letztere,

in § 1224 a. a. O. die Gemeindefrankenversicherung des Bezirks, in welchem der Betrieb seinen Sitz hat,

in den §§ 944, 949, 1089, 1091, 1111 a. a. O. die Gemeinde des Wohn- oder Aufenthaltsorts.

3. Als Ersatzkassen gelten die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die zum Betriebe der Versicherung ihrer Mitglieder gegen Krankheit befugt sind, und die auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskassen so lange, bis die ihnen ausgestellte amtliche Bescheinigung (§ 75 a des Krankenversicherungsgesetzes) ungültig geworden ist (Artikel 25 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung).

4. Soweit in den §§ 586, 950, 1096 der Reichsversicherungsordnung auf den § 203 a. a. O. verwiesen wird, gilt folgendes:

Vom Sterbegelde werden zunächst die Kosten des Begräbnisses bestritten und an den Bezahler, der das Begräbnis besorgt hat. Bleibt ein Uebererschuß, so sind nacheinander der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister bezugsberechtigt, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Fehlen solche Berechtigten, so verbleibt der Uebererschuß der Genossenschaft.

5. Für die Revision nach § 1109 Absatz 3 der Reichsversicherungsordnung und für die Entscheidung über Ansprüche der im § 1551 a. a. O. bezeichneten Art gilt das Verfahren, das im Sechsten Buche der Reichsversicherungsordnung für die Krankenversicherung vorgeschrieben ist.

6. Im übrigen sind bis zum Inkrafttreten der Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Krankenversicherung an ihrer Stelle die entsprechenden Vorschriften oder geltenden Gesetze über die Krankenversicherung anzuwenden.

Berlin, den 10. Juli 1912.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Caspar.

Was ist eine „Verufung“? Arbeiter und Arbeiterinnen, die mit ihrem Invaliden- oder Unfallrentenanpruch abgewiesen werden, können innerhalb eines Monats, vom Tage der Zustellung des Bescheides an gerechnet, beim Schiedsgericht oder Oberversicherungsamt „Verufung“ einlegen, das heißt sie können verlangen, daß das Oberversicherungsamt oder Schiedsgericht die Sache noch einmal eingehend prüft, ob nicht doch vielleicht noch Rente bewilligt werden muß. Betreffs der Form der Verufung hat das Reichsversicherungsamt unter anderm bestimmt, daß zur Wahrung der Verufungsfrist es genügt, wenn innerhalb des Monats irgendeine die Unzufriedenheit des Abgewiesenen mit der Borentscheidung kundgebende Erklärung an die zuständige Stelle gelangt, wenn auch die nähere Angabe beziehungsweise Begründung erst später erfolgt. Im Jahre 1897 erklärte das Reichsversicherungsamt: „Die Einsendung des Bescheides, unter Umständen auch schon eines ärztlichen Gutachtens an das Schiedsgericht, ist eine Verufung.“ Für unsere Leser ist noch wichtig, zu wissen, daß nach § 114 Absatz 3 des Invalidentversicherungsgesetzes (jetzt § 129 der Reichsversicherungsordnung) die Frist auch dann als gewahrt gilt, wenn innerhalb des Monats die Verufung bei einer andern inländischen Behörde oder bei einem Organe der Versicherungsträger (Landesversicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften und Krankenkassen) eingegangen ist. Die Verufung ist dann unverzüglich an die zuständige Stelle abzugeben. Die eben angeführten Bestimmungen spielten in nachfolgender Invalidentrentensache eine große Rolle: Ein Arbeiter aus Wolfshagen (Braunschweig) erhielt am 19. Februar 1911 von der Landesversicherungsanstalt Braunschweig den Bescheid, daß sein Antrag auf Invalidentrente abgelehnt worden sei. Gegen diesen Bescheid hätte der Arbeiter innerhalb eines Monats (also bis 19. März 1911) beim Schiedsgericht Braunschweig Verufung einlegen müssen. Der Arbeiter öffnete das Schreiben, ging zu seinem Arbeitgeber und erklärte diesem seine Unzufriedenheit mit dem Rentenablehnungsbescheide. Auf Anraten des Arbeitgebers sandte der Arbeiter den Bescheid wieder an die Landesversicherungsanstalt zurück mit der Bemerkung: „Annahme verweigert, Grund vorbehalten!“ Erst am 23. März 1911 (nachdem also die Monatsfrist abgelaufen war) sandte dann die Landesversicherungsanstalt den Bescheid zum zweitenmal zurück mit dem Bemerkung, daß nichts weiteres veranlaßt werden könne. Erst jetzt (23. März) legte der Arbeiter beim Schiedsgericht Verufung ein. Das Gericht erklärte jedoch die Verufung als verspätet, da der letzte Tag der 19. März gewesen sei, weil der Bescheid am 19. Februar zugestellt wurde. Das Zurücksenden des Bescheides an die Landesversicherungsanstalt mit der Bemerkung „Annahme verweigert, Grund vorbehalten“, stelle keine Verufung dar. Der Arbeiter wurde abgewiesen. Gegen dieses Urteil legte das Arbeitersekretariat Revision in Berlin ein und führte aus: Der Vermerk „Annahme verweigert“ könne doch, nachdem der Arbeiter den Brief angenommen, geöffnet und gelesen habe, nur so aufgefaßt werden, daß er die Nichtgewährung einer Rente nicht annehmen wolle, also eine andere Entscheidung wünsche. Er habe durch das Zurücksenden des Bescheides seine Unzufriedenheit zum Ausdruck gebracht und das genüge. Er habe allerdings den Bescheid nicht an das Schiedsgericht, sondern an die Versicherungsanstalt eingeschickt. Diese Landesversicherungsanstalt sei aber eine inländische Behörde und war nach § 114 verpflichtet, den Bescheid sofort an das Schiedsgericht abzugeben, anstatt,

nachdem der Monat verstrichen, dem Arbeiter wieder zurückzusenden. Gätte die Landesversicherungsanstalt den § 114 Absatz 3 beachtet, dann war die Verufungsfrist gewahrt. Das Reichsversicherungsamt schloß sich der Ansicht des Arbeitersekretariats an und erklärte in seinem Urteil vom 26. Februar 1912 unter anderm:

„Es ist als erwiesen anzunehmen, daß der Kläger nicht etwa der Zustellung des Bescheides sich entziehen, sondern vielmehr seine Unzufriedenheit mit dem materiellen Inhalt des Bescheides zu erkennen geben wollte. Dies ist rechtzeitig und in schriftlicher Form bei einer nach § 14 Absatz 3 des Invalidentversicherungsgesetzes zuständigen Stelle erfolgt. Die Erklärung ist als eine wirksame Verufungseinlegung anzusehen. Da sie rechtzeitig und ordnungsmäßig erfolgt ist, war sie zuzulassen und ist das die Verufung als verspätet zurückweisende Vorurteil wegen der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechtes aufzuheben, auch die noch nicht spruchreife Sache an die Vorinstanz zurückzuverweisen.“ (S.-Nr. II a. 2725/11. 6.)

Man muß sich wirklich wundern, daß Beamte die klare Bestimmung des § 114 nicht zu fassen vermögen. Von einer Behörde, die sozialpolitische Arbeit verrichtet, hätte man erwarten müssen, daß dem unerfahrenen Arbeiter der Bescheid sofort wieder zurückgeschickt wurde mit dem nachmaligen Hinweis, daß die Verufung beim Schiedsgericht eingelegt werden müsse, oder aber die Versicherungsanstalt mußte den § 114 berücksichtigen und den Bescheid einfach an das Schiedsgericht abgeben. St.

Beachtenswertes aus der Unfallversicherungsgesetzgebung. Nicht selten, sondern fast alltäglich stehen infolge der kapitalistischen Produktionsweise und den damit verbundenen Betriebsgefahren die Arbeiter und Arbeiterinnen vor den betroffenen Opfern der ereigneten Betriebsunfälle. Die Verletzten, Angehörigen oder eventuell Hinterbliebenen wissen sehr selten, welche Entschädigungsansprüche sie infolge der verursachten Unfallfolgen zu stellen haben. Deshalb dürfte es für unsere Leser von großem Interesse sein, von sachkundiger Seite erfahren zu können, welche Rechte sie zu beanspruchen haben bei zu verzeichnenden Betriebsunfällen auf Grund der vorhandenen Unfallversicherungsgesetzgebung. Im nachstehenden seien deshalb die beachtenswerten Winke und Ratschläge wiedergegeben, damit die Betroffenen rechtzeitig zu ihrem Recht gelangen können.

Nach der jetzt geltenden Unfallversicherungsgesetzgebung hat der betroffene Verletzte in den ersten vier Wochen nur das statutarische Krankengeld zu beanspruchen. Vom Anbeginn der fünften Woche erhält der Verletzte einen sogenannten Unfallzuschuß bis zur dreizehnten Woche, welchen die Krankenkasse auszahlt, aber diesen wieder vom Arbeitgeber einzieht. Der Unfallzuschuß wird allerdings nur gezahlt, wenn das Krankengeld weniger als zwei Drittel des bei der Berechnung desjenigen zugrunde gelegten, also im allgemeinen ortsüblichen Tagelohnes beträgt, der aus dem Krankentassenstatut zu ersehen ist. Beträgt aber das gesetzliche oder statutengemäße Krankengeld, welches der Verletzte aus einer oder mehreren Krankentassen erhält, bereits zwei Drittel oder mehr, so steht ihm ein Unfallzuschuß nicht zu. Ist der Verletzte nun in einem Krankenhaus untergebracht und hat er Angehörige, deren Unterhalt er bisher von seinem Arbeitsverdienst bestritten mußte, so ist demselben ein Unfallzuschuß dann insoweit zu leisten, als das neben der Kur und Verpflegung gewährte Krankengeld ein Drittel des bei der Berechnung desjenigen zugrunde gelegten Arbeitslohnes nicht erreicht. Hat dagegen der in einem Krankenhaus untergebrachte Verletzte keine Angehörigen, so ist ein Unfallzuschuß nur zu leisten, wenn im Krankentassenstatut neben freier Kur und Verpflegung eine Krankengeldzahlung vorgesehen ist. In diesem Falle ist durch den Unfallzuschuß das Krankengeld auf ein Sechstel des bei der Berechnung zugrunde gelegten Arbeitslohnes zu erhöhen. Die Höhe des Arbeitslohnes zur vorstehenden Berechnung ist aus dem Rassenstatut ersichtlich, und kommt nicht der zufällig verdiente höhere Lohnsatz hier in Frage, was besonders beachtet werden möge. Ebenso sei hier gleichzeitig noch erwähnt, daß die auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft Versicherten leider keinen Unfallzuschuß zu beanspruchen haben.

Sind nun die Verletzten in keiner auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Krankenkasse, so haftet hierfür der Unternehmer. Allerdings können hier ja nur Personen in Frage kommen, die in nicht stehenden Gewerbebetrieben oder durch die Natur ihres Gegenstandes oder im voraus weniger als eine Woche beschäftigt sind. Der Unternehmer hat in solchen Fällen die reichsgesetzlichen Krankentassen-Mindestleistungen — wie zum Beispiel freie ärztliche Behandlung, Arznei, Bruchbänder, Brillen usw. neben Krankengeld (Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes) — zu gewähren. Allerdings kann die zuständige Berufsgenossenschaft die dem Arbeitgeber obliegenden Verpflichtungen auch in diesen Fällen teilweise oder ganz abnehmen, was aber selten geschieht.

Mit Anbeginn der vierzehnten Woche hat nun die Berufsgenossenschaft nebst Heilbehandlungsübernahme eine Unfallrente an den Verletzten zu zahlen, wenn letztere sich nicht zwecks vorläufiger Weiterbehandlung mit der Krankenkasse verständigt hat, vorausgesetzt, daß noch Unfallfolgen vorhanden sind. Ist das Heilverfahren früher abgeschlossen — also zum Beispiel vor Ablauf der dreizehnten Woche —, so hat die Berufsgenossenschaft auch vom Tage der Einstellung der Krankentassenleistungen Unfallrente zu gewähren, wenn Unfallfolgen über die dreizehnte Woche hinaus aufzuweisen sind. — Dauert nun aber ein Heilverfahren längere Zeit, also zum Beispiel über 13 oder 26 Wochen, so entstehen häufig Not und Sorgen der Verletzten, weil die Berufsgenossenschaften neben dem Heilverfahren nur Vorschüsse zu leisten brauchen vor Abschluß eines Heilverfahrens! Die Verletzten müssen sich dann leider in solchen Fällen an die Stadtgemeinden wenden. Dieses ist leider eine Lücke im Gesetz zwischen Bezug von Krankengeld und Unfallrente, worüber die widersprechendsten Entscheidungen im Deutschen Reiche vorhanden sind.

Ueber die Höhe der Unfallrenten sind ebenfalls unter der Arbeiterschaft Mißverständnisse und Irrtümer sehr häufig zu verzeichnen. Bekanntlich besteht die Rente nicht

in einem Ersatz des durch den Unfall erlittenen Schadens, sondern nur im Ersatz eines Teiles dieses Schadens. Die Höhe der Rente von der Berufsgenossenschaft richtet sich nach dem Jahresarbeitsverdienst der Verletzten und nach dem Grade der durch den Unfall verursachten Beschränkung der Erwerbsunfähigkeit. Hat der Verletzte kein volles Jahr vor dem erlittenen Betriebsunfall im Betriebe gearbeitet, so soll der Jahresarbeitsverdienst eines gleichartigen Arbeiters im Betriebe, beim Fehlen eines solchen der eines Nachbarbetriebes gleicher Branche herangezogen werden. Nun ist zu unterscheiden: Vollrente und Teilrente! Unter Vollrente ist nicht zu verstehen, daß ein Verletzte bei völliger Erwerbsunfähigkeit seinen vollen Jahresarbeitsverdienstverlust erhält, sondern nur zwei Drittel von seinem wirklichen Jahresarbeitsverdienst bis zu M 1500 (bei über M 1500 kommt zur Berechnung nur noch ein Drittel in Betracht). Liegt nur teilweise Erwerbsunfähigkeit vor, so erhält der Verletzte eine vom Arzt festzusetzende Teilrente. Nur bei völliger Hilflosigkeit (wenn der Verletzte zum Beispiel ständiger Aufsicht und Pflege bedarf) wird die Hilfsrente, das heißt der völlige Jahresarbeitsverdienst in vorgenannter Höhe, von der Berufsgenossenschaft gewährt neben Lieferung aller Heil- und Hilfsmittel (als Stützapparate, künstliche Gliedmaßen, Fahrstühle usw.).

Ist der Tod des Verletzten infolge eines Betriebsunfalles eingetreten, so hat die Berufsgenossenschaft ein Sterbegeld und eine Hinterbliebenen-Unfallrente zu gewähren. Das Sterbegeld soll mindestens den fünfzehnten Teil des Jahresarbeitsverdienstes betragen. Die Unfallrente für Witwe und Kinder beträgt je 20 pzt. des Jahresarbeitsverdienstes (also hier des wirklichen Verdienstes im Jahre vor dem Unfall). Die Witwe erhält diese Rente bis zur Wiederverheiratung oder bis zum eingetretenen Tode, die Kinder erhalten dies bis zur Vollendung des fünfzehnten Lebensjahres. Bei Verheiratung der Witwe wird diese mit einem dreifachen Jahresrentenbetrage von der Berufsgenossenschaft abgefunden. Die Hinterbliebenen-Unfallrente beträgt aber insgesamt nur 60 pzt. für Witwe und Kinder vom Jahresverdienst des Verstorbenen, selbst wenn mehr als zwei Kinder vorhanden sein sollten.

Bei Zuerkennung und Entziehung oder auch Abrechnung aller vorgenannten Rentenarten hat die Berufsgenossenschaft stets zwei Bescheide zu erteilen, den sogenannten Vor- und Berufungsbescheid. Nur gegen den berufungsfähigen Bescheid ist Klage beim zuständigen Schiedsgericht für Arbeiterversicherung innerhalb eines Monats vom Tage der Zustellung zulässig. Die Adressenangabe des Schiedsgerichts muß auf dem berufungsfähigen Bescheid vermerkt sein. Dasselbe muß bei allen späteren Rentenfürsorgebescheiden infolge Gesetzesvorschrift der Fall sein, andernfalls ist das Bescheidverfahren wider die Berufsgenossenschaft beim Reichsversicherungsamt in Berlin zulässig.

Dieses dürften die wichtigsten Winke und Ratschläge im Unfallrentenverfahren sein. Wenn diese Zeilen beachtet werden, dürfte manche Klage der Verletzten und der Angehörigen verstummen. Rechtzeitig sollen aber dennoch die Betroffenen die geschaffenen Arbeiterinstitutionen aufsuchen, um geschicktes Unrecht seitens der Berufsgenossenschaften im Prozeß- oder Beschwerdewege ausgleichen zu können. Wenn dies in Zukunft mehr als bisher geschieht, dürfte der Zweck dieser Zeilen mit Sicherheit erfüllt sein. R. V.

Literarisches.

Von der „Neuen Zeit“ ist soeben das 42. Heft des 30. Jahrgangs erschienen. Die „Neue Zeit“ erscheint wöchentlich einmal und ist durch alle Buchhandlungen, Postanstalten und Kolporteurs zum Preise von M. 3.25 pro Quartal zu beziehen; jedoch kann dieselbe bei der Post nur pro Quartal abonniert werden. Das einzelne Heft kostet 25 H.

Probenummern stehen jederzeit zur Verfügung.

Der in seinem 37. Jahrgang vorliegende **Neue Weltkalender für das Jahr 1913** (Hamburger Buchdruckerei und Verlagsanstalt Auer & Co. in Hamburg) enthält unter anderm: Kalendarium. — Postalisches. — Beachtenswerte Adressen. — Statistisches. — Nützlich (mit Illustration). — Messen und Märkte. — Im Kreislauf des Jahres. — Die Vorgänge im nahen und fernem Osten. Von Dr. A. Conrady (mit Illustrationen). — Die Frauen und die Teuerung. Von Louise Fiech. — Allerlei Statistisches. — Die mißglickte Huldigung. Skizze von Karl Marchionini (mit Illustrationen). — Der Mimerer. Gedicht von Johan Falkberget. — Wege zur Kultur der Arbeiterwohnung. Von Hugo Hillig (mit Illustrationen). — Fabeln. Von Robert Walter. — Der Kapitalismus und die Entwicklung des Flugsports. Von Felix Linke (mit Illustrationen). — Worte der Lebensweisheit. — Am Wegweiser. Eine lustige Geschichte von Georg Busse-Palma (mit Illustrationen). — Aus weiter Heide. Gedichte von Franz Diederich. — Die Schundliteratur und ihre Bekämpfung. Von Emil Krause (mit Illustrationen). — Die Säuglingssterblichkeit und ihre Bekämpfung. Von Dr. R. Wulff. — Klage der Fabrikarbeiterin. Gedicht von A. Ellinger. — Tüte Kranie. Eine Helgoländer Geschichte von Wilhelm Holzamer (mit Illustrationen). — Die Eroberung des Südpols. Von Gg. Engelbrecht Graf (mit Illustrationen). — Aus einem Arbeiterinnenleben. — Das nördliche Belagerungsgebiet zur Zeit des Sozialistengesetzes. Erinnerungen von S. Thomas. — Proletarier. Gedicht von Ludwig Pratsch. — Auf Nachtposten. Eine Soldatengeschichte von August Winnig (mit Illustrationen). — Gedichte von Heinrich Kämpchen f. — Der internationale Niesenkampf der Bergarbeiter. Von Franz Pokorny (mit Illustrationen). — Anekdoten. — Unsere Toten (mit Porträts). — Nachdenkliches. — Fliegende Blätter. — Zweiel des Guten! Für unsere Ratselblätter. — Außerdem vier Bilder: Reisezeit — An der Tränke — Die Plätterinnen — Der Lockspiegel. — Ein Bierabenddruck auf Kunstdruckpapier: Mittagspause im Hamburger Hafen. — Ein Wandkalender.

Briefkasten der Redaktion.

* Dieser Nummer liegt das „Correspondenzblatt der General-Kommission“ für die Lokalvorstände resp. Vertrauensmänner bei.

Versammlungsanzeiger.

(Unter dieser Rubrik werden so kurz wie möglich gefasste Versammlungsanzeigen unentgeltlich aufgenommen.)

Montag, den 29. Juli:

Auklam: Abends 8 Uhr bei Kurt Lawrenz, Breite Straße 22.

Dienstag, den 30. Juli:

Böfen: Eine halbe Stunde nach Feierabend im „Schweizeral“, Kronprinzenstr. 104.

Mittwoch, den 31. Juli:

Annaberg: Abends 6½ Uhr. — **Samm, Bezirk Ahlen:** Abends 8 Uhr bei Sandgarte, Südstraße.

Freitag, den 2. August:

Cassel: Abends 8 Uhr im „Kleinen Stadtpark“, Obere Karlstr. 17. — **Eisenach:** Nach Arbeitschluss im „Goldenen Engel“, Katharinenstr. 147.

Sonntag, den 3. August:

Buer i. W.: Abends 8 Uhr bei Vredendroff, Hagerstraße 13. — **Bunzlau:** Bei Gumprich, Schlossstr. 10. — **Cisleben:** Abends 8 Uhr im „Bürgergarten“, Nikolaistraße. — **Gelsenkirchen:** Abends 8½ Uhr im Volkshaus, Kaiserstraße 65/67. — **Goslar:** Abends 8½ Uhr im „Zivoli“. — **Grimmen:** Abends 7 Uhr bei Gierke, Norderhinterstraße. — **Hierlohn:** Bei Adolf Bergfeld, Wirtschaft „Zum alten Turm“. — **Lübbecke:** Abends 8 Uhr im Restaurant „Zum Amtsgericht“. — **Lüneburg:** Abends 8 Uhr im Gewerkschaftsheim, Neue Sülze. — **Müvs a. Rh.:** Abends 8 Uhr im Restaurant „Zur Stadt Grefeld“, Neustraße. — **Neubrandenburg:** Abends 8 Uhr im Restaurant „Zum Schlachthof“. — **Parchim:** Abends 8½ Uhr. — **Regensburg:** Abends 5 Uhr im Lokale „Zum Hecht“, Kappelerstraße. — **Stade:** Im Lokale „Bellevue“. — **Waren:** Abends 8 Uhr im Gasthaus „Zur Traube“. — **Wilsler:** Abends 8 Uhr im Gasthaus „Zum grünen Kranz“. — **Witten:** Abends 8 Uhr im Verkehrslokale von Heinrich Röhmeier, Ardenstr. 104. — **Wittenberge:** Abends 8 Uhr bei Hermann Jahn, Steinstr. 3. — **Zeitz:** Bei Neumann, Gartenstraße.

Montag, den 4. August:

Aachen: Vorm. 11 Uhr bei Anton Schmitz, Promenadenstraße 20. — **Bad Sargburg:** Nachm. 4 Uhr im Gasthof „Weißes Roß“ in Bündheim. — **Bergen b. Celle:** Nachm. 4 Uhr im „Stadt Hannover“. — **Blankenburg a. S.:** Nachm. 3 Uhr im „Vormärts“ bei Robert Doppermann. — **Cöslitz:** Im Gewerkschaftshaus, Buchwaldstr. 35. — **Crefeld:** Vorm. 11 Uhr bei Meier, Königstraße. — **Düsseldorf:** Vorm. 10 Uhr im „Kaufhaus“, Berger Straße 8. — **Duisburg-Alttadt:** Vorm. 10½ Uhr bei A. Marks, Feldstr. 9. — **Freiburg i. B.:** Vorm. 10 Uhr im „Stadt Belfort“, Gde Belfort- und Molltestraße. — **Fürstenberg i. M.:** Nachm. 4 Uhr im „Schützenhaus“. — **Greifenhagen:** Nachm. 3 Uhr in der Herberge, Brückenstraße. — **Hanneln:** Nachm. 3½ Uhr im Gewerkschaftshaus. — **Hof:** Nachm. 2 Uhr im Lokale „Deutsche Eiche“. — **Kolmar i. P.:** Nachm. 2½ Uhr im Reimschen Saale, Wilhelmstr. 1. — **Könitz:** Nachm. 5 Uhr im Vereinslokal. — **Lüchow:** Nachm. 2 Uhr beim Gastwirt Fröhling. — **Luckenwalde:** Nachm. 3½ Uhr bei Carl Gerhard. — **Markkfläa:** Nachm. 4 Uhr im Raupachs Restaurant. — **Maugard:** Vorm. 9 Uhr bei Gabrecht, Greifenberger Straße 26. — **Neuhaldensleben:** Nachm. 3 Uhr bei Herzog. — **Neustadt a. d. Orla:** Nachm. 2 Uhr im „Waldschlößchen“. — **Preßlich:** Nachm. 3 Uhr in der „Sängerhalle“. — **Saarbrücken:** Vorm. 10 Uhr im Gewerkschaftshaus „Zivoli“, Gerberstr. 24. — **Sagan:** Vorm. 9½ Uhr im Lokal „Deutsches Reich“, Fischendorfer Straße 25. — **Solingen:** Vorm. 10 Uhr bei Wwe. Kirchner, Hochstr. 27. — **Swinemünde:** Nachm. 3 Uhr bei C. Dröge, Grüne Straße 2. — **Schwarzenbach a. d. S.:** Nachm. 2 Uhr bei Christoph Maifel, Gasthof „Zur Zukunft“. — **Schwiebus:** Nachm. 4 Uhr bei Pratsch, Crossener Straße. — **Stargard i. Pomn.:** Nachm. 3 Uhr bei Lebender, Luisenplatz. — **Stendal:** Nachm. 4 Uhr bei Großte, Elisabethstraße. — **Thorn:** Nachm. 3 Uhr bei Salewski. — **Uelzen:** Nachm. 3½ Uhr im Gewerkschaftshaus (H. Saal). — **Verden:** Nachm. 4 Uhr bei Helmbold in der Herberge. — **Wittenberg:** Im Restaurant „Zur Einigkeit“. — **Worms:** Vorm. 9½ Uhr im Gewerkschaftshaus, Mainzer Straße.

Anzeigen.

Zahlstelle Apenrade.

Jedes zureisende Mitglied hat sich laut Versammlungsbeschluss bei dem Kameraden

P. Rangstrup, Neue Straße 55, zu melden. Das Umschauen ist verboten. [70.43]

Zahlstelle Berlin und Umg.

Mittwoch, den 7. August, abends 8½ Uhr:

Zahlstellen-Versammlung

bei Feuersteins, Alte Jacobstr. 75.

Tagesordnung: 1. Abrechnung vom zweiten Quartal. 2. Die Lage im Zimmergewerbe Groß-Berlins. Referent: Kamerad Witt. 3. Unser diesjähriges Stiftungsfest.

Vollständiges Erscheinen der Delegierten und Funktionäre ist Pflicht. [M. 1,30] Der Vorstand.

Nachruf.

Am 25. Juni starb nach langem, schwerem Leiden unser langjähriges Mitglied und treuer Kamerad

Christian Elvert.

Ein ehrendes Andenken bewahren ihm

[M. 3,60] Die Kameraden der Zahlstelle Eutin.

Nachruf.

Am 12. Juli verschied infolge eines Unfalles unser treuer Kamerad, der rechtschaffene fremde Zimmergeselle

W. Lohberg

im 20. Lebensjahre. [M. 4,20]

Ein ehrendes Andenken bewahren ihm

Die rechtschaffenen fremden Zimmergesellen zu Hamburg.

Dankagung.

Für die rege Teilnahme bei der Beerdigung meines lieben Sohnes

Wilhelm

sage ich den Zimmerern zu Berlin, Hamburg, Hannover, Brunsbüttel, Altona, Bremen, Lüneburg und Neumünster sowie den Maurern und Schieferdeckern zu Hamburg meinen herzlichsten Dank.

Im Namen der trauernden Hinterbliebenen

Fritz Lohberg nebst Familie.

Weißensee, den 20. Juli 1912. [M. 5,10]

Achtung!

Zahlstelle Braunschweig.

Laut Beschluß haben sich alle zureisenden Kameraden, bevor sie umschauen, beim Vorsitzenden

Otto Decker, Nidelnulf 43, part.,

zu melden. Sie erhalten dort einen Meldezettel; ohne diesen kann hier niemand in Arbeit treten. [M. 1]

Zahlstelle München.

Dienstag, den 30. Juli, präzise 7 Uhr abends:

Bau- u. Platzdelegierten-Versammlung

im Restaurant „Petersteller“, Viktualienmarkt 13.

Jeder Platz und jeder Bau muß durch einen Delegierten vertreten sein. Die Mitglieder haben am andern Tage die Delegiertenkarte zu kontrollieren, ob die Karte mit dem Datum (30. Juli) gestempelt ist. [M. 1,50] Die Ortsverwaltung.

Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer Dresden.

Mittwoch, den 31. Juli, abends 9 Uhr:

Mitgliederversammlung

im Volkshaus, Ritzbergstr. 2, 1. Et., Zimmer 15.

Tagesordnung: 1. Abrechnung vom zweiten Quartal. 2. Verschiedenes. [M. 1] Der Vorstand.

Aufforderung zur Erbschaft!

Osk. Kreis, Zimmerer, geb. 19. Februar 1888 zu Osk. Kreis, Halle a. d. S., wird gesucht. Zahlstellenfunktionäre oder Mitglieder, die seinen Aufenthalt kennen, werden dringend gebeten, hiervon dem unterzeichneten Pfleger Mitteilung zu machen. **Karl Pape, Hannover, Im Moore 3.**

Franz Henninger, Zimmerer aus Rothenstein Aufenthalt kennt, wird gebeten, Mitteilung zu machen an **Fr. Iden, Hamburg 31, Schenfelder Straße 41.** [M. 1,20]

Joh. Krückenberg, Zimmerer, Verb.-Nr. 111 813, geb. zu Wildstedt b. Sufum, wird gebeten, seine Adresse an **Karl Schoel, St. Margarethen,** zu senden. [M. 1,20]

Tüchtige Zimmergesellen

möglichst mit Fahrrad stellt noch sofort ein [M. 2,40]

O. Torge, Wilmersdorf b. Bernau (Mark).

Zimmerer

werden sofort eingestellt zum Tribünenbau auf **Truppenübungsplatz Zeithain,** zu melden beim **Polier** daselbst.

Verkehrslokale, Herbergen usw.

Berlin. Arbeitsnachweis und Bureau der Zahlstelle des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandter Berufsangehörigen für Berlin und Umg. SO, Engelauer 15, 3. Et., Zimmer 60. Fernsprecher Amt Moritzplatz, Nr. 2789. Differenzen über Lohn- und Arbeitsverhältnisse sowie Unfälle sind hier zu melden.

— O. Paul Zech, Krautstr. 86. Amt Köntigsdt., Nr. 6726. Bezirk 4. Kaffert wird jeden ersten und dritten Sonntag und jeden zweiten und vierten Montag im Monat sowie Zahlstelle der Zentraltrankentasse.

— N. Otto Tügel, Stolpische Straße 44. Amt Norden, Nr. 8857. Verkehrslokal des Bezirks 15. Arbeitsvermittlung sowie Zahlstelle der Zentraltrankentasse.

— N. Karl Kaack, Weissenburger Straße 55. Amt Norden, Nr. 8889. Verkehrslokal des Bezirks 16. Arbeitsvermittlung sowie Zahlstelle der Zentraltrankentasse.

— N. Job. Jilian, Bergstr. 62. Amt Norden, Nr. 1458. Verkehrslokal des Bezirks 11. Arbeitsvermittlung sowie Zahlstelle der Zentraltrankentasse.

— SO. Conrad Feger, Wiener Straße 56. Amt Moritzplatz, Nr. 10908. Verkehrslokal des Bezirks 6. Arbeitsvermittlung sowie jeden zweiten Montag im Monat Zahlabende der Zentraltrankentasse.

— SO. Wilhelm Grabert, Lausiger Platz 6. Amt IV, Nr. 1903. Bezirk 6. Kaffert wird jeden ersten und dritten Sonntag und jeden zweiten und vierten Montag im Monat sowie Zahlstelle der Zentraltrankentasse.

— SW. Reinhold Böhmchen, Kreuzbergstr. 12. Amt V, Nr. 4281. Zahlstelle des Bezirks 8. Jeden Sonntag, vormittags von 10 bis 12 Uhr: Entgegennahme der Beiträge sowie Zahlstelle der Zentraltrankentasse.

Breslau. Bureau der Zahlstelle und Arbeitsnachweis: Gewerkschaftshaus, Margaretenstr. 17, part. Geöffn. vorm. von 10 bis 12 Uhr u. nachm. von 3 bis 4 Uhr. Arbeitslose und Zugereiste haben sich dort zu melden.

Brunsbüttel. Zureisende Mitglieder sind verpflichtet, ehe sie umschauen, sich im Verkehrslokal und Herberge bei M. Both, „Stadt Hamburg“, Reichenstr. 17, zu melden.

Chemnitz. Bureau und Arbeitsnachweis befinden sich im Volkshaus „Kölleffem“, Zwickauer Straße 162, 1. Et., Zimmer 15. Herberge daselbst. Verkehrslokale: Volkshaus und „Blauenische Bierhalle“, Hainstr. 41.

Cöln a. Rh. Versammlungslokal und Herberge: Volkshaus, Severinstraße 198/199. Verkehrslokal: Heinrich Hompech, Kämmergasse 18. Meldungen, ganz gleich welcher Art, sind beim Vorsitzenden, Verlengraben 93, 2. Et., zu erstatten. Zureisende haben sich zwecks Vermittlung von Arbeitsangelegenheit, bevor sie umschauen, ebenfalls beim Vorsitzenden zu melden.

Dortmund. Verbandsbureau, Arbeitsnachweis und Herberge im Gewerkschaftshaus, Seifingstraße 32. Zureisende Mitglieder sind verpflichtet, ehe sie umschauen, sich daselbst zu melden.

Dresden. Verbandsbureau, Arbeitsnachweis und Herberge befinden sich im Volkshaus, Ritzbergstr. 2, 2. Et., 3. 27 und Magstr. 13 (Nähe Wettiner Bahnhof); Telefon Nr. 10426.

Hamburg. Bureau des Zentralverbandes der Zimmerer Hamburgs und Umgend: Weidenbörgerhof 67/68, 2. Et. Telefon: Gruppe 6, 4426. Geöffn. vorm. 11—1 Uhr, nachm. 6—7 Uhr. Alle Mitteilungen über Lohn- und Arbeitsbedingungen der Zimmerer Hamburgs und Umgend, sind hier zu melden. Zureisende Kameraden haben die Pflicht, bevor sie nach Arbeit umschauen, sich im vorstehend benanntgebenen Bureau zu melden. Meisterverzeichnisse werden dort unentgeltlich verabfolgt.

Hamburg-Altona. Bez. 15. Verkehrslokal und Herberge bei J. Brockmann, Lohmühlenstr. 36. Jeden zweiten Mittwoch im Monat Zusammenkunft und jeden zweiten und vierten Sonntag im Monat Zahlabend.

— Bez. 16. Verkehrslokal bei G. Gerrens, Al. Bergstr. 18. Zusammenkunft jeden ersten Mittwoch im Monat, abends 8½ Uhr.

Hamburg-Altfeld. Verkehrslokal bei Ch. Erhorn, Wollenhoffstr. 29/30. Am ersten Mittwoch jedes Monats, abends 8½ Uhr, Zusammenkunft. Jeden Sonntag von 11 bis 12 Uhr mittags werden Beiträge entgegengenommen.

Hamburg-Hammerbrook. Ernst Gening, Gothenstr. 58. Verkehrslokal. Am ersten Sonntag eines jeden Monats, morgens 9½ Uhr, Zusammenkunft. Beitragsentgegennahme für die Zentraltrankentasse am ersten Sonntag im Monat, vormittags von 10 bis 12 Uhr.

Hamburg-Neustadt. Bezirks- und Verkehrslokal bei J. Kröger, Großeumarkt 36, Keller. Telefon: Gr. 1, 8809, Nr. 1. Beiträge werden Sonntags von 12 bis 1 Uhr mittags entgegengenommen. Zusammenkünfte werden durch Laufzettel benanntgegeben.

Hamburg-St. Georg. Bezirkslokal der Zimmerer bei Fr. Arin, Gde Wapen- und Vorgesellschaft. Jeden Sonntag von 11 bis 12 Uhr Zahltag. Jeden zweiten Sonntag im Monat, morgens 9½ Uhr, Zusammenkunft.

Hamburg-St. Pauli. Verkehrslokal bei Ch. Schmidt, Barreistr. 68. Telefon: Gr. 1, 9056, unter Blank. Jeden Sonnabend Zahlabend. Zusammenkunft jeden zweiten Sonnabend im Monat.

Hamburg-Eimsbüttel. Albert Lemde, Verkehrslokal, Bellealliancestr. 45. Jeden Sonnabend Zahlabend. Jeden letzten Sonnabend im Monat Zahlabend der Zentraltrankentasse. Telefon: Gr. 6, 2752.

Hamburg-Warmbeck. D. Meiner, Dehngasse 129. Vermittlung von Zimmererwerkzeug.

— Verkehrslokal bei H. Rohweder, Könnhatsdr. 67. Teleph.: Gr. 6, 3076. Am zweiten Montag eines jeden Monats Zusammenkunft. Sonntags vormittags von 11 bis 1 Uhr Beitragsentgegennahme.

Hamburg-Samm, Horn, Vorgefelde. Verkehrslokal bei Peter Dose, Mittelstr. 95. Telefon: Gr. 4, 747. Am zweiten Dienstag eines jeden Monats Zusammenkunft.

Hamburg-Uhlenhorst. Leop. Haeblich, Moarstr. 17. Verkehrslokal der Zimmerer. Jeden zweiten Dienstag im Monat Zusammenkunft.

Hamburg-Eppendorf. Paul Dietz, Martinst. 5. Telefon: Gr. 5, 1430, Nr. 1. Verkehrslokal für Zimmerer. Jeden dritten Mittwoch im Monat Zusammenkunft.

Hamburg-Ottensen. Bezirk 17. Verkehrslokal bei H. Geborn, Wahrenfelder Straße 124. Zusammenkunft jeden ersten Mittwoch im Monat, abends 8½ Uhr.

Hamburg-Weddel. Bezirk 5. Verkehrslokal bei Adolf Winter, Beddeler Marktplatz 4. Telefon: Gr. 4, 6485. Zusammenkünfte gemeinschaftlich mit Bezirk 6 jeden zweiten Dienstag im Monat, abwechselnd auch bei Göthe, Rothenburgsdorf.

Hamburg-Rothenburgsdorf. Verkehrslokal bei Friedrich Göthe, Gde Köpenhamm und Lindenbergstr. Telefon: Gr. 4, 2190.

Hamburg-Wilhelmsburg. Bezirk 25 und 26. Verkehrslokal und Herberge bei Hieckmann, Vogelbüttelweg 23. Telefon: Gr. 4, 3476. Jeden ersten Sonntag im Monat, nachmittags 4 Uhr, Zusammenkunft.

Hamburg-Winterhude. Bezirk 11. Verkehrslokal bei H. Schulz, Winterhuder Marktplatz 16. Telefon: Gr. 5, 6819. Zusammenkunft jeden zweiten Montag im Monat, abends 8½ Uhr.

Hannover. Bureau und Arbeitsnachweis im Gewerkschaftshaus, Nikolaistr. 7, 2. Et., Zimmer 28. Telefon 3170. Geöffnet von 10 bis 1 Uhr und von 5 bis 7 Uhr. Sonntags von 11 bis 1 Uhr. Herberge Eingang Deonstr. 15/16. Jeden ersten und dritten Sonntag im Bureau der Zahlstelle der Zentraltrankentasse der Zimmerer.

Kiel. Bureau der Zahlstelle Kiel und Umgend: Gewerkschaftshaus, Fährstr. 24, 2. Et. Telefon 2241. Alle Mitteilungen über Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Zimmerer Kiels sind hier zu melden. Zureisende Kameraden sind verpflichtet, bevor sie nach Arbeit umschauen, sich im Bureau zu melden. Versammlung jeden zweiten Mittwoch im Monat.

Königsberg i. Pr. Bureau, Zahlstelle: Tamnaustr. 28, 2. Et. Telefon 2827. Sprechstunden von 9 bis 11 Uhr und von 5 bis 7 Uhr. Alle Mitteilungen über Lohn- und Arbeitsverhältnisse sind hier zu melden. Zureisende Kameraden sind verpflichtet, bevor sie nach Arbeit umschauen, sich im Bureau zu melden. Versammlung jeden Dienstag nach dem 15. im Monat Tamnaustr. 28.

Leipzig. Robert Beger, Süßstr. 49. Verkauf und Vermittlung von Zimmererwerkzeug.

Lübeck. Die Versammlungen der Zahlstelle finden Donnerstags nach dem 1. und 15. eines jeden Monats im Gewerkschaftshaus, Johannisstraße 50/52, statt. Zimmererherberge bei Johs. Mohr, Gumbstr. 101.

Magdeburg. Geschäftsstelle Fahlodsbey 9. Telefon 2406. Arbeitslosenmeldung von 10 bis 12 Uhr vormittags. Auszahlung der Reiseunterstützung von 5 bis 7 Uhr, Sonntags von 11 bis 12 Uhr vormittags. Verkehrslokal und Herberge: „Zur neuen Welt“, Fahlodsbey 9.

München. Bureau der Zahlstelle: Kapuzinerfr. 7/0, 1. Et. Telefon 6090. Sprechstunden von 10 bis 12 Uhr und von 5 bis 7½ Uhr. Arbeitslosenmeldung von 10 bis 12 Uhr vormittags. Auszahlung der Reiseunterstützung von 5 bis 7 Uhr. Sonntags geschlossen. Verkehrslokal und Arbeitsnachweis: Kapuzinerfr. 7/0. Zentralherberge: Weidenbörgerhof 4a.

Münster. Bureau der Zahlstelle: Breite Gasse 25/27, 2. Et., 11b., Zimmer 15. Daselbst Auszahlung der Reise- und Arbeitslosenunterstützung. Versammlung jeden ersten Dienstag im Monat in der „Goldenen Rose“, Webers Platz 6. Zentralherberge: Gewerkschaftshaus, „Historischer Hof“, Neue Gasse 13. Arbeit suchende Kameraden werden er sucht, den Arbeitsnachweis, Fabrikstr. 3, zu melden und sich im Zahlstellenbureau zu melden.

Wilhelmshaven u. Umg. Bureau: Pant. Rühringer Straße 28, part. Geöffnet: Wochentags von 7 bis 8 Uhr abends. Zugereiste haben sich vor dem Umschauen nach Arbeit im Bureau zu melden.